

Durchblick

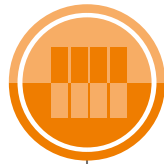
Informationen zum
Jugendschutz



GLOSSAR

Durchblick

Informationen zum
Jugendschutz



GLOSSAR



Impressum

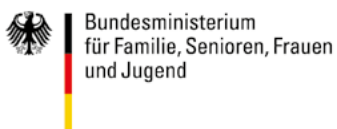


Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
www.bag-jugendschutz.de

Redaktion: Ingrid Hillebrandt
Autor: Prof. Dr. Bruno W. Nikles (verantw.)

Layout: CHILI CON GRAPHICS BECKER, Maria-Nicole Becker
Druck: Lieblingsdrucker GmbH, Berlin
Berlin August 2015

Die Publikation wurde mit Mitteln des Bundesministeriums
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.



Glossar Kinder- und Jugendschutz

Die vorliegende Übersicht über ausgewählte Grundbegriffe aus dem weiten Spektrum des Kinder- und Jugendschutz basiert auf dem Online-Handbuch Kinder- und Jugendschutz.

Im Jahre 2005 wurde an der Universität Duisburg-Essen inhaltlich und technisch das Online-Handbuch mit zentralen Begriffen des Kinder- und Jugendschutzes entwickelt. Beteiligt waren Prof. Dr. Bruno W. Nikles (seit 2014 emeritiert) und Dr. Thomas Mühlmann (seit 2013 Technische Universität Dortmund). Einzelne Stichworte wurden seinerzeit von Katrin Linthorst und später von Anja Nikles beigetragen.

Das Online-Handbuch folgt der Idee, von vorgegebenen Grundbegriffen ausgehend gezielt Hinweise auf Literatur und Dokumente zum Kinder- und Jugendschutz zu geben und auf weitere internetgestützte Quellen hinzuweisen. Die wählbaren Grundbegriffe sind mit einer lexikalischen Definition unterlegt. Online finden sich Verweise auf andere Quellen (Dokumente) und Angebote weiterer Institutionen. Ein Teil der angezeigten Literatur wird zeitnah der Literaturdatenbank Kinder- und Jugendschutz entnommen, in der auch separat recherchiert werden kann.

Das Online-Handbuch hat verschiedene Ausweitungen und Überarbeitungen erfahren und wurde im Jahre 2015 in neuer Form in das internetgestützte Angebot der Bundesarbeitsgemeinschaft integriert.

An dieser Stelle wird ein Ausschnitt mit den wichtigsten Stichworten in gedruckter Form vorgelegt. Das entsprechende Online-Angebot findet sich auf der Web-Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft unter www.bag-jugendschutz.de. Es wird nach Bedarf von den Autor/inn/en aktualisiert.

Alkoholische Getränke

Das Jugendschutzgesetz unterscheidet zwischen Branntwein, einer durch Destillation (und ggf. vorlaufender Gärung) gewonnenen, in der Regel hochprozentigen alkoholhaltigen Flüssigkeit, und »anderen alkoholischen Getränken« wie Bier, Wein, Most oder Sekt, die durch Gärung oder Kelterung entstehen und deren Alkoholgehalt meist niedriger ist. Während der Alkoholgehalt von Bieren bei einstelligen Volumenprozenten liegt, erreichen Weine bereits den zweistelligen Bereich. Hinzuweisen ist darauf, dass beispielsweise Portwein zu den branntweinhaltigen Getränken zählt, da der Gärungsprozess unter Hinzugabe von Branntwein beendet wurde. In Gaststätten, Verkaufsstellen und sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein und Branntwein enthaltende Getränke (Alkopops) und Lebensmittel nicht an Kinder und Jugendliche (unter achtzehn Jahren) abgegeben oder von ihnen verzehrt werden. Die »anderen alkoholischen Getränke« (mithin auch Mischgetränke, die etwa Bier, Wein oder Most enthalten) dürfen an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch von ihnen konsumiert werden. Werden Jugendliche (ab vierzehn Jahren) von einer personensorgeberechtigten Person begleitet, so dürfen diese anderen alkoholischen Getränke jedoch konsumiert werden.

Alkohol- und Tabakwerbung

Werbefilme oder -programme für alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen in öffentlichen Filmveranstaltungen nur nach achtzehn Uhr gezeigt werden. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) prüft die Werbefilme, ob sie direkt die Altersgruppe der unter Sechzehnjährigen ansprechen. In diesen Fällen werden die Werbespots nicht für Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren freigegeben.

Alkopops

Limonadenartige alkoholische Mischgetränke, in der Fachsprache als »Premixes« bezeichnet, nennt man Alkopops. Die kleinen Flaschen enthalten im Schnitt etwa 5,5 Volumenprozent Alkohol und sprechen durch ihre Gestaltung vor allem jugendliche Konsumenten an. In der Regel enthalten sie Branntwein (z. B. Wodka, Rum oder Tequila). Manche Produkte sind zudem chinin- oder koffeinhaltig. Alkopops dürfen aufgrund des Branntweinzusatzes nicht an Jugendliche unter achtzehn Jahren verkauft werden. Sie gelten als »Einstiegsdroge« und stehen zudem wegen der verwendeten synthetischen Zusatz- und Farbstoffe unter Verdacht, das Risiko allergischer Reaktionen zu erhöhen. Der Gesetzgeber hat diese Getränke zur weiteren Eindämmung des missbräuchlichen Konsums mit einer Sondersteuer belegt.

Altersgrenzen

Das Jugendschutzgesetz kennt verschiedene Altersgrenzen. Zugrunde gelegt sind folgende altersbezogene Definitionen: die Kindheitsphase dauert bis zur Vollendung des vierzehnten, die Jugendphase bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres. Ferner ist eine häufige Grenze bei sechzehn Jahren gesetzt. Altersgrenzen sind vor allem hinsichtlich Alkohol-, Tabak- und Medienkonsum (Alterskennzeichnungen) sowie bezogen auf Zeitgrenzen beim Kino-, Gaststätten- und Tanzveranstaltungsbesuch relevant.

Alterskennzeichnungen/Altersfreigaben bei Medien

Medien werden nach Alterskategorien klassifiziert und mit einem entsprechenden Kennzeichen versehen. Die Alterskennzeichnung stellt keine inhaltlich empfehlende Medienbewertung dar, sondern legt fest, welche Altersgrenze beim Verkauf oder bei der Vorführung zu beachten ist. Es wird angenommen, dass bei Kindern oder Jugendlichen unterhalb der jeweiligen Altersgrenze eine Entwicklungsbeeinträchtigung eintreten könnte.

Die Kategorien sind:

- Freigegeben ohne Altersbeschränkung
- Freigegeben ab sechs Jahren
- Freigegeben ab zwölf Jahren
- Freigegeben ab sechzehn Jahren
- Keine Jugendfreigabe.

Altersverifikationssysteme

Altersverifikationssysteme (abgekürzt auch: AVS) sind – in der Regel technisch durch Hardware oder Software gestützte – Verfahren, die sicherstellen sollen, dass Personen unter achtzehn Jahren keinen Zugriff auf Medieninhalte (bspw. pornographischen Inhalts) erhalten. Die Altersverifikation kann nach den Eckpunkten der Kommission für Jugendmedienschutz nur durch eine sichere Identifizierung des Nutzers durch die Prüfung von Altersangaben eines Personaldokuments (z. B. Personalausweis) in einem sogenannten face-to-face-Kontakt (»von Angesicht zu Angesicht«), z. B. in einem Ladengeschäft oder mittels Post-Ident-Verfahren (Feststellung der Identität der Person in der Postfiliale), erfolgen.

Außerdem muss eine Sicherung der Zugangsberechtigung bei jedem Nutzungsvorgang erfolgen, die sogenannte Authentifizierung (z. B. durch Zugangs-CD, besondere PIN-Nummern oder Fingerprint).

Anscheinswaffen

Mit diesem Begriff werden Nachbildungen von Waffen, insbesondere Schusswaffen, bezeichnet, die »echten« Waffen täuschend ähnlich sind, bei denen also dem Augenschein nach nicht erkennbar ist, ob es sich um gefährliche Waffen handelt, die Leib und Leben bedrohen können. Seit dem 1. April 2008 ist es gemäß § 42 a Waffengesetz verboten, Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit zu führen. Diese Regelung betrifft nicht den Besitz und die Anwendung im privaten Raum, wohl aber das Führen (Tragen) in der Öffentlichkeit. Zur Novellierung des Waffenrechts in diesem Punkt haben unter anderem die Debatte um die durchaus gegebene Verletzungsgefahr bei Soft-Air-Waffen sowie die sich häufenden Polizeieinsätze aufgrund von Vermutungen, das Hantieren mit derartigen Waffen hänge unmittelbar mit einer Straftat zusammen, geführt.

Aufsicht

Als Aufsichtsbehörden bezeichnet man im eigentlichen Sinn solche Behörden, die staatliche Aufsicht über andere nachgeordnete Behörden und Dienststellen ausüben. Das hier verwandte offenere Verständnis schließt auch die Tätigkeiten von Behörden und Einrichtungen des Staates oder der Kommunen ein, bei denen es um die Aufsicht über gesellschaftliche Regelungsbereiche geht.

Die Zuständigkeiten für die Aufsicht und Kontrolle von jugendschutzrechtlichen Regelungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen. Für die Einhaltung der Vorschriften zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit (Alkohol, Tabakwaren, Gast-

stätten- und Diskobesuch, Kinobesuch und anderes) sind die örtlichen Ordnungs- und Polizeibehörden zuständig. Geregelt wird dies landesrechtlich.

Mit dem Begriff »Medienaufsicht« verbindet sich ein weiteres Verständnis »aufsichtlichen Handelns«. Beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, d. h. beim ZDF und bei den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten sind die jeweils eigenen Aufsichtsgremien bzw. Jugendschutzbeauftragten zu nennen, die über die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wachen. Für den privaten Rundfunk und die Telemedien übernehmen die Landesmedienanstalten bzw. deren gemeinsames Organ, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) die Aufsicht über die Einhaltung des Jugendschutzes. Die KJM wird bei dieser Aufgabe durch jugendschutz.net unterstützt. Daneben gibt es Einrichtungen der Selbstkontrolle von Medienanbietern. Diese können teilweise die Benennung von Jugendschutzbeauftragten ersetzen, wenn sich Anbieter dieser Selbstkontrolle anschließen.

Generelle beratende und Aufsichtsaufgaben im Hinblick auf das Aufwachsen junger Menschen hat das Jugendamt. In allen Fragen bezüglich des Schutzes bzw. der Vorbeugung von Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, kann das Jugendamt der Stadt oder des Kreises eingeschaltet werden. Das Jugendamt wird entweder selbst tätig oder gibt die Angelegenheit an die zuständige Behörde weiter.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht bezeichnet die Aufgabe von Personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten Personen, dafür Sorge zu tragen, dass anvertrauten Kindern und Jugendlichen kein Schaden zugefügt wird oder dass aus deren Verhalten kein Schaden entsteht. Welche Regelungen »angemessen« sind, schlichte Beobachtungen, Belehrungen oder auch konkrete Handlungen, hängt zum einen vom Alter der jungen Menschen, zum zweiten von der Situation und nicht zuletzt auch davon ab, ob es – wie im Jugendschutzrecht – konkrete Ge- und Verbote zu beachten gilt. Aufsichtspflichtverletzungen können für den Verantwortlichen zivil- und strafrechtliche Folgen haben.

Ausgehzeiten

Es gibt keine generellen gesetzlichen Bestimmungen über Zeiten, in denen sich Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit aufhalten dürfen. Dagegen unterliegt der Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen sowie – im Zusammenhang mit Alterskennzeichnungen – der Besuch von Kinos zeitlichen Regelungen. Halten sich Minderjährige an so genannten jugendgefährdenden Orten (z. B. im Umfeld von Bordellen) auf, so schreiten gegebenenfalls Ordnungs- und Polizeibehörden ein. Werden Kinder oder Jugendliche häufig nachts allein auf der Straße angetroffen, kann dies ein Indiz für eine Verwahrlosung sein. Dann sollen vom Jugendamt die erforderlichen erzieherischen Hilfen angeboten werden.

Automaten

Für den Jugendschutz sind solche Automaten von Bedeutung, die gegen Geld Waren (Zigaretten, Alkohol, DVDs, Videokassetten, Videospiele) ausgeben oder das Spielen (Glücksspiele oder elektronische Spielprogramme) ermöglichen. Da bei Automaten regelmäßig keine Alterskontrolle durch Personal erfolgt, gibt es besondere Vorschriften im Jugendschutz, wo, wofür und unter welchen Voraussetzungen Automaten aufgestellt werden dürfen.

So ist die Abgabe von Branntwein oder anderen alkoholischen Getränken durch Automaten auf öffentlichen Flächen nicht erlaubt. Die Abgabe von bespielten Bildträgern (Videos, DVDs etc.) durch Automaten ist auf öffentlichen Flächen nur erlaubt, wenn technische Sicherungen zur Alterskontrolle Anwendung finden, die sicherstellen, dass Kindern und Jugendlichen nur solche Bildträger zugänglich sind, die für ihre jeweilige Altersgruppe freigegeben wurden. Zigarettenautomaten müssen mit Sicherungssystemen ausgestattet sein, die eine Alterskontrolle ermöglichen.

Automaten-Selbst-Kontrolle – ASK

Die Automaten-Selbst-Kontrolle mit Sitz in Berlin bewertet seit 1982 gewerblich betriebene Bildschirmspielgeräte und ist seit 2003 eine Selbstkontrollereinrichtung im Sinne des Jugendschutzgesetzes. Mitglieder sind die Spitzenverbände der deutschen Unterhaltungsautomatenwirtschaft. Die runden Prüfsiegel enthalten die nach § 14 JuSchG vorgeschriebenen Altersangaben und finden sich als Aufkleber auf den Spielgeräten.



Begleitung

Die Begleitung eines Kindes oder Jugendlichen durch einen Erwachsenen ist jugendschutzrechtlich nur relevant, wenn es sich bei der begleitenden Person um eine personensorgeberechtigte Person, um eine erziehungsberechtigte Person nach § 7 SGB VIII oder schlicht um eine erziehungsbeauftragte Person handelt. Umfassende Rechte liegen bei der personensorgeberechtigten Person, bestimmte eingeschränkte Rechte können an die erziehungsbeauftragte Person übertragen werden. Eine erziehungsbeauftragte Person kann beispielsweise ein noch nicht sechs Jahre altes Kind ins Kino begleiten, wenn der Film die entsprechende Altersfreigabe (Freigegeben ohne Altersbeschränkung) besitzt. Bestimmte Ausnahmen (»Parental Guidance« d. h. elterliche Begleitung) kann nur die personensorgeberechtigte Person selbst in Anspruch nehmen. Bei der besonderen Regelung, dass ein Kind ab sechs Jahren einen Film mit der Freigabe ab zwölf Jahren besucht, ist die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person zwingend erforderlich. Eine ähnliche Ausnahme gibt es beim Alkoholkonsum.

Betäubungsmittel

Betäubungsmittel sind Substanzen, die das natürliche körperliche und psychische Erleben und Verhalten beeinflussen und deren Missbrauch zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Der Umgang mit diesen Stoffen (Medikamente, Drogen) wird im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geregelt.

Betreiber

Als Betreiber werden (nicht nur gewerbliche) Unternehmer bezeichnet, die Waren oder Dienstleistungen anbieten oder vertreiben. Im jugendschutzrelevanten Bereich kann es sich hierbei um den Betreiber einer Videothek, einer Diskothek, eines Rundfunkprogramms oder eines Internetangebotes handeln. Sender von Rundfunkprogrammen und Unternehmen, die Angebote im Internet bereithalten, werden in der Regel als Anbieter bezeichnet.



Bildschirmspielgeräte

Bildschirmspielgeräte sind zum einen fest installierte Geräte mit einem großformatigen Bildschirm sowie Spielekonsolen, auf denen ausschließlich elektronische Spiele gespielt werden, und zum anderen Geräte mit Bildschirm, die auch elektronische Spiele erlauben. Sie stehen in Spielhallen oder an anderen öffentlichen Orten und unterliegen den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich der Altersfreigaben der angebotenen Spiele.

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien – BPjM

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist eine dem zuständigen Bundesministerium (für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) unterstellte Behörde mit Sitz in Bonn. Sie hat nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) den gesetzlichen Auftrag, auf Antrag bzw. auf Anregung über die Jugendgefährdung eines Mediums zu entscheiden.

Antragsberechtigt sind die Jugendbehörden (des Bundes, der Länder und der Kommunen) sowie die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Anregungsberechtigt sind andere Behörden und Träger der freien Jugendhilfe. Einzelpersonen können sich mit ihren Anregungen und Hinweisen an die genannten Institutionen wenden. Aufgabe des medienpädagogischen Bereichs der BPjM ist die Förderung wertorientierter Medienerziehung sowie die Sensibilisierung und Beratung der Öffentlichkeit in den Bereichen des Jugendmedienschutzes. Das pädagogische Angebot der BPjM umfasst ausführliche Tipps zur Medienerziehung, Rat bei Problemen mit der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen, Medienempfehlungen und Wissenswertes zu Chancen und Risiken der Mediennutzung, aber auch zum Thema »Jugendgefährdung«.

Bußgelder

Verstöße gegen jugendschutzrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden oder werden nach strafrechtlichen Vorschriften verfolgt. Da die Vorschriften sich an die Gewerbetreibenden und an die Anbieter richten, unterliegen Kinder und Jugendliche selbst regelmäßig keinen ordnungs- oder strafrechtlichen Sanktionen.



Chat

Chat bezeichnet in der modernen Mediensprache eine internetgestützte elektronische Kommunikation, an der sich beliebige oder durch Zugangsregeln ausgewählte Personen beteiligen. Nicht nur bei Kindern und Jugendlichen ist diese Art der Kommunikation beliebt. Das Spektrum der Anbieter von »elektronischen Räumen« (Chat-Rooms), zu denen Nutzer Zugang haben, reicht von Initiativen, Vereinen und diversen Non-Profit-Organisationen bis hin zu kommerziellen Medienunternehmen, die mit dem Angebot Werbung betreiben oder ihrerseits Informationen einbringen. Für junge Menschen werden spezielle Internet-Portale mit Chats angeboten. Besonders hier ist eine angemessene Moderation und Beaufsichtigung der stattfindenden Kommunikation erforderlich, um Missbrauch (z. B. das Anbahnen von sexuellen Kontakten oder Schilderungen pornographischen Inhalts) zu unterbinden. Problematisch und schwer kontrollier-

bar ist dabei das Auftreten Erwachsener in einer Scheinidentität als Kind oder Jugendlicher.

Computerspielsucht

Als Computerspielsucht wird alltagssprachlich eine spezifische Abhängigkeit bezeichnet, bei der ein zwanghaftes Verlangen nach dem Konsum von Computerspielen festzustellen ist. Intensive und langdauernde Beschäftigung mit Computerspielen lassen nicht unmittelbar auf eine Sucht schließen. Symptome einer Sucht zeigen sich aber unter anderem dann, wenn bei Entzug der Spielmöglichkeiten ein zwanghaftes Verlangen nach erneutem Spiel auftritt und die Betroffenen nicht mehr in der Lage sind, sich diesen Impulsen zu widersetzen. Begleitscheinungen können sein: Unwohlsein, aggressives Verhalten, Schlafstörungen und Erschöpfungszustände. Folgen einer solchen Abhängigkeit zeigen sich in Störungen der schulischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, in personaler und sozialer Isolation und Entfremdung. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass Computerspiele mit anderen Spielern über das Internet zur Entwicklung spezifischer Gruppendynamiken führen können, durch die ein Zwang ausgeübt wird, im Spiel fortzufahren, um die aufgebauten Beziehungen nicht zu verlieren. Zunehmend wird auch die exzessive Internetnutzung durch junge Menschen mit Sorge wahrgenommen. Auch sie kann, gelegentlich im Zusammenwirken mit dem Computerspielen, zu Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsentwicklung und des psychosozialen Verhaltens führen.

Cyber-Grooming

Der aus dem Englischen stammende Begriff »Cyber-Grooming« (to groom, engl. für vorbereiten, pflegen, verführen; sinngemäße deutsche Übersetzung: Internet-Anbahnung) bezeichnet das gezielte Ansprechen von Kindern und Jugendlichen im Internet, durch meist ältere, fremde Männer, die sich in Chatrooms und auf Online-Plattformen als gleichaltrig ausgeben und sich so das Vertrauen der Minderjährigen erschleichen. Oft ist das Ziel der Täter, pornographische Bilder und Filme von den Minderjährigen zu erhalten oder sie im realen Leben zu treffen.

Cyber-Mobbing

Cyber-Mobbing oder Cyber-Bullying (bullying, engl. für tyrannisieren) bezeichnet das vorsätzliche und wiederholte Verletzen und Schikanieren anderer durch einzelne oder durch eine Gruppe unter Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien. Dazu gehören beispielsweise Beschimpfungen, Bedrohungen oder Beleidigungen, die über SMS, MSN, E-Mail oder auch im Chat verschickt oder auf den Profildaten sozialer Netzwerke hinterlassen werden. Mögliche weitere Formen sind telefonische Belästigungen, wie beleidigende Anrufe oder Anrufe, bei denen sich niemand meldet. Auch Bloßstellungen und Beschämungen mit persönlichen Inhalten, die ohne Einverständnis der Betroffenen einer Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind mögliche Formen von Cyber-Mobbing oder Cyber-Bullying.

D

Datenschutz

Der Datenschutz bezeichnet den Schutz des Einzelnen vor der Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten. Er findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in der »informationellen Selbstbestimmung«. Von Bedeutung ist, dass es generell nicht nur um den Schutz von elektronisch gespeicherten Daten geht. Beispielsweise verstößt ein Diskothekenbesitzer gegen die Persönlichkeitsrechte eines jugendlichen Gastes, wenn er den aus Zwecken des Jugendschutzes (Alterskontrolle) für die Dauer des Besuches einbehaltenen Ausweis einem Dritten zugänglich macht, damit dieser die Adresse zu Werbezwecken nutzen kann.

Deutscher Presserat

Der 1952 gegründete Deutsche Presserat wird vom Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), vom Deutschen Journalistenverband (DJV), dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) und der Deutschen Journalistenunion (dju) getragen und stellt sich der Doppelaufgabe, Einschränkungen freier Information und Meinungsbildung entgegenzutreten, Missstände im Pressewesen festzustellen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Die Prüfkriterien sind im Pressekodex begründet, der presseethische Grundsätze und Regeln enthält.

Deutscher Werberat

Der Deutsche Werberat ist eine 1972 gegründete Institution der Wirtschaft, die sich zur Aufgabe gesetzt hat, »selbstdisziplinierend« auf die Einhaltung von werberechtlichen Vorschriften, von durch den Werberat aufgestellten Verhaltensrichtlinien z. B. für die Werbung mit und vor Kindern oder für die Bewerbung von alkoholischen Getränken zu achten. Mitglieder sind Delegierte der werbetreibenden Wirtschaft, der werbeverbreitenden Medien und der Kommunikationsagenturen.

Diskotheke

Diskotheeken sind in der Regel gewerbliche Betriebe, in denen im Sinne des Jugendschutzgesetzes Tanzveranstaltungen stattfinden und die zugleich als Gaststätten geführt werden, da Getränke und teilweise auch Speisen verabreicht werden. Große Diskotheken werden heute mit erheblichem betrieblichem Aufwand an Sicherheitsmaßnahmen, an Zugangskontrollen und bei der Beachtung von jugendschutzrechtlichen Bestimmungen betrieben. Wer als Veranstalter einen einzelnen Disko-Abend gestaltet, ist ebenfalls an die Jugendschutzgesetze gebunden. Anerkannte Träger der Jugendhilfe haben dabei hinsichtlich der Anwesenheitszeiten junger Menschen einen größeren Gestaltungsspielraum, damit aber auch eine zusätzliche Verantwortung.

Drogen

Drogen sind pflanzliche oder synthetisch hergestellte Wirkstoffe, die auf das zentrale Nervensystem wirken und Veränderungen in der Wahrnehmung, im Denkvermögen und im Verhalten hervorrufen können. Der Gebrauch und der rechtliche Umgang mit diesen Wirkstoffen sind stark von gesellschaftlichen und kulturellen Bewertungen und Normierungen bestimmt. Die in unserer Gesellschaft weitgehend tolerierten Drogen Alkohol

und Nikotin (im Tabak) werden lediglich hinsichtlich der Abgabe an und des Konsums durch junge Menschen kontrolliert. Im Hinblick auf das Rauchen von Tabakwaren, das nicht zuletzt aufgrund zusätzlich freigesetzter Substanzen schwer gesundheitsschädigend ist, werden seit einigen Jahren durch Rauchverbote im öffentlichen Raum Konsumbeschränkungen umgesetzt. Drogen wie Cannabis/Hanf, Ecstasy, Crystal Meth, Kokain und Crack sind Substanzen, die unter die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes fallen und weder frei gehandelt noch konsumiert werden dürfen.

Drogenbeauftragte/r

Die bundesweite Drogen- und Suchtpolitik wird durch die/den Drogenbeauftragte/n der Bundesregierung vertreten und koordiniert. Angesiedelt beim Bundesministerium für Gesundheit steht die kontinuierliche Weiterentwicklung der Suchtprävention und des Hilfesystems im Vordergrund. Neben einer entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit erscheint jährlich ein Bericht zur aktuellen Problemlage, Drogen- und Suchtpolitik und weitere Informationen zur Implementierung der Aktionspläne. Die/der Drogenbeauftragte hat anregende und beratende Aufgaben.

Drogenkriminalität

Zur Drogen- oder auch Rauschgiftkriminalität zählen alle Delikte und Straftaten, die einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) darstellen. Auch Raub und Diebstahl zur Beschaffung von Betäubungsmitteln, sowie der Diebstahl und die Fälschung von Rezeptformularen zur Erlangung von Betäubungsmitteln werden zur Drogenkriminalität gerechnet.

Drogen- und Suchtpolitik

Die Zuständigkeit für Drogen- und Suchtpolitik ist zwischen Bund und Ländern aufgeteilt und findet auf drei Ebenen statt. Der Bund bestimmt dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die Länder wiederum spezifizieren können. Das Bundesministerium für Gesundheit ist zuständiges Ministerium. Die meisten Bundesländer kennen weiterführende rechtliche Regelungen und verfügen in der Regel über spezifische Handlungsprogramme. Die Kommunen, Städte und Kreise sind für die Planung und Koordination vor Ort verantwortlich. Schwerpunkte liegen in der Prävention, der Behandlung, der Überlebenshilfe sowie der Angebotsreduzierung von Drogen und der Repression. Rechtsgrundlage der Drogen- und Suchtpolitik ist das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Weitere wichtige Gesetze stellen das Strafgesetzbuch (StGB) und das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) dar. Für den Präventions- und Hilfebereich existieren weitere sozialrechtliche Regelungen. Neben stoffgebundenen Süchten sind auch nichtstoffgebundene Süchte, wie die Computerspielsucht oder das Glücksspiel von Bedeutung. Die/der Drogenbeauftragte der Bundesregierung veröffentlicht nach Beratung durch den Drogen- und Suchtrat einen jährlichen Bericht. Dieser enthält wichtige Eckdaten zur gegenwärtigen Situation und Aussagen zu politischen und praktischen Interventionen.

Drogen- und Suchtrat

Der Drogen- und Suchtrat dient der/dem Drogenbeauftragten als beratendes und unterstützendes Gremium. Zusammengesetzt ist dieser aus Fachleuten der Bundes- und Landesministerien, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Forschung, der Ärztekammer, der Bundesagentur für Arbeit sowie einschlägiger Fachverbände und Institutionen. Die Empfehlungen beziehen sich

dabei sowohl auf strukturelle als auch präventive Maßnahmen. Hieraus ergeben sich die themenspezifischen Aktionspläne und kennzeichnen so die aktuelle Drogen- und Suchtpolitik.

DT-Control

Die DT-Control, Interessengemeinschaft Selbstkontrolle elektronischer Datenträger im Pressevertrieb, ist ein Zusammenschluss von Verbänden des Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenvertriebs. Sie besteht seit 1995 in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und wird als freiwillige Selbstkontrollenrichtung tätig. Ihre Aufgabe besteht darin, die im Zeitungs- und Zeitschriftenhandel selbstständig oder als Beilage zu den gedruckten Medien vertriebenen Datenträger (z. B. CD-ROM, DVD) auf ihre Vereinbarkeit mit den Jugendschutzbestimmungen zu prüfen. Dies geschieht durch Vorprüfungen und Empfehlungen.

E

Elektronische Spiele (Computerspiele)

Elektronische Spiele, früher Computerspiele genannt, können zum Teil auf unterschiedlichen technischen »Plattformen« (z. B. Personalcomputer, Tablet, Smartphone, Spielekonsole) gespielt werden. Werden die Spiele auf Trägermedien (z. B. CD, DVD) in Verkehr gebracht, so dürfen nur solche öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit sie für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind. Die Freigabe erfolgt durch einen Ständigen Vertreter der Bundesländer bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK). Schwierigkeiten der altersgerechten Regulierung ergeben sich bei Spielen, die im Internet angeboten werden und für die in Deutschland keine Alterskennzeichnungen erfolgt sind. Es wird, auch im internationalen Kontext, daran gearbeitet, für diese Angebote Alterskennzeichnungen vorzunehmen.

Eltern, Elterliche Sorge

Eltern sind Personen, die (eigene oder angenommene) Kinder haben. Die elterliche Sorge umfasst die Personen- und Vermögenssorge. Zur Personensorge gehört in der Regel der gesamte Formenkreis des Lebens: beispielsweise die Sorge für Gesundheit und Ernährung, Erziehung und Bildung sowie die Bestimmung des Aufenthaltes. Wenn das Kind keine Eltern hat oder diese verhindert sind, die elterliche Sorge auszuüben, ist ein Vormund zu bestellen. Der Vormund nimmt dann die Personensorge wahr.

Das Elternrecht gehört zu den vornehmsten verfassungsrechtlichen Bestimmungen, weshalb in Begleitung und Verantwortung der Eltern einige jugendschutzrechtliche Beschränkungen keine Anwendung finden. Eltern können im privaten Bereich ihren eigenen Kindern das Rauchen oder das Ansehen eines ansonsten für die Altersgruppe nicht freigegebenen Films gestatten. Die Grenzen dieses Schutzes der privaten und familialen Sphäre vor staatlichen Regelungen liegen allerdings dort, wo das Wohl des Kindes gefährdet wird. Ist das Wohl des Kindes gefährdet, so greift der Staat ein. Wenn erzieherische Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden, so kann es im Extremfall zum gerichtlichen Entzug des Sorgerechtes kommen.

Im täglichen Leben werden oft die Eltern als »Erziehungsbeauftragte« bezeichnet. Dies ist nicht falsch, denn nach den

Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches haben primär die Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung des Kindes. Erziehungsberechtigte sind aber auch die Personen, die aufgrund einer Vereinbarung mit den Eltern oder dem Vormund Aufgaben der Personensorge wahrnehmen. Die Erziehungsberechtigung wird häufig für die Dauer von Klassenfahrten oder Ferienreisen auf die dort tätigen Betreuer übertragen. Soweit aber durch das Jugendschutzgesetz die Begleitung oder Zustimmung von Personensorgeberechtigten gefordert wird, reicht die Erziehungsberechtigung dazu nicht aus.

Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ein Erziehungsbeistand bestellt werden, der das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützt. Der gleichen erzieherischen Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe folgt die Bestellung eines Betreuungshelfers. Hier gibt es eine Verbindung zum Jugendgerichtsgesetz. Im Zusammenhang mit einer Straftat kann das Gericht dem Jugendlichen auferlegen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person, »Betreuungshelfer« genannt, zu unterstellen.

Das Jugendschutzgesetz kennt weiterhin den Begriff der Erziehungsbeauftragten Person. Personen über achtzehn Jahren können auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnehmen. Es kann sich dabei um den volljährigen Freund des Kindes oder Jugendlichen oder um volljährige Geschwister, Verwandte oder Bekannte handeln. Als erziehungsbeauftragt gilt auch ein Lehrer, ein pädagogischer Mitarbeiter einer Jugendhilfeeinrichtung oder ein Jugendleiter, der die Begleitung des jungen Menschen per Gesetz oder aufgrund einer ausdrücklichen Vereinbarung wahrnimmt.

Das Jugendschutzgesetz kennt beispielsweise folgende konkrete Regelungen:

1. Der Aufenthalt in Gaststätten oder die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (Diskothek) darf Kindern unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person gestattet werden.
2. Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen ist Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht gestattet, egal wer sie begleitet.
3. Alkoholische Getränke (wie Bier oder Wein) dürfen an 14- und 15-Jährige nur abgegeben werden oder der Verzehr darf ihnen nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte Person sie begleitet.
4. Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden, egal wer sie begleitet.
5. Bei den differenzierten Regelungen für den Besuch von öffentlichen Filmveranstaltungen stellt die vorzusehende Begleitung auf personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen ab. Mit einer Ausnahme: Kindern ab 6 Jahren darf der Besuch eines ab 12 Jahren freigegebenen Films gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten (nicht nur erziehungsbeauftragten!) Person begleitet werden. Diese Regelung wird als »Elterliche Begleitung« (»Parental Guidance«) bezeichnet.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Da schädigende Einflüsse auf die Entwicklung junger Menschen trotz rechtlicher Regelungen und technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können, und um die Kinder und Jugendlichen in ihrer eigenen Urteils- und Unterscheidungsfähigkeit zu

stärken, sind vielfältige pädagogische Angebote, Hilfestellungen und Maßnahmen für unterschiedliche Gefährdungsbereiche entwickelt worden. Sie richten sich sowohl an die Eltern (durch Information und Beratung), an die Erzieher und Lehrkräfte (durch Information, didaktisches Material und methodische Schulung) sowie an die jungen Menschen selbst (durch Information, Aufklärung und allgemeine Stärkung ihrer Lebenskompetenzen). Der entsprechende Handlungsauftrag ist vor allem im Kinder- und Jugendhilfegesetz (insbes. § 14 SGB VIII) enthalten.

Erziehungsbeauftragte Person

Erziehungsbeauftragte Person kann jede Person über 18 Jahren sein, die zeitweise oder auf Dauer aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt. Formvorschriften für die Vereinbarung sieht das Jugendschutzgesetz ausdrücklich nicht vor. Ein häufiger Anwendungsfall dürfte der Besuch von Diskotheken sein. Der Veranstalter kann verlangen, dass eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt wird. Im Zusammenhang der Gesetzgebung und der späteren Anwendung von Jugendschutzvorschriften ist diskutiert worden, ob zwischen der Erziehungsbeauftragten Person und der begleiteten jugendlichen Person ein Autoritätsverhältnis bestehen müsse und deshalb eigentlich ein deutlich über der Volljährigkeitsgrenze liegendes Lebensalter der Erziehungsbeauftragten Person erforderlich sei. Dies ist zu verneinen, wengleich von der Erziehungsbeauftragten Person schon eine gewisse Aufsicht erwartet wird.

Essstörungen

Bei Essstörungen handelt es sich um Verhaltensstörungen, die zumeist ernsthafte gesundheitliche Schäden zur Folge haben. Zentrales Kennzeichen ist, dass die Gedanken und Emotionen der Betroffenen kontinuierlich um die Themen Essen, Hungern und Gewicht kreisen. Ein normaler Zugang zum Essen ist verloren gegangen. Essen dient nicht mehr dazu, ein körperliches Hungergefühl, sondern anderweitige psychische und psychosomatische Bedürfnisse zu stillen. Der Einstieg in eine Essstörung erfolgt dabei oft über Diäten.

Es gibt verschiedene Arten von Essstörungen. Zu den bekanntesten gehören Magersucht (Anorexia nervosa), Ess-Breicht-Sucht (Bulimia nervosa) sowie Ess-Attacken (Binge Eating Disorder). Mischformen und fließende Übergänge sind möglich, was eine eindeutige Diagnose erschweren kann. Bei der Frage nach den Ursachen von Essstörungen trifft man auf multikausale Zusammenhänge, bei denen sowohl familiäre und psychische, aber auch gesellschaftliche und kulturelle Faktoren eine Rolle spielen können. In der Regel lassen sich stärkere Essstörungen nur therapeutisch behandeln.

Europäische Länder

In den Ländern der Europäischen Union gelten unterschiedliche Jugendschutzregelungen. Kulturelle Traditionen, verschiedene Rechtssysteme und voneinander abweichende rechtssystematische Zuordnungen erschweren den Überblick. Hinzu kommt, dass es auch regional unterschiedliche Bestimmungen gibt, zum Beispiel in Österreich und in der Schweiz. Die Regelungen in Österreich und in der (deutschsprachigen) Schweiz kommen den deutschen Jugendschutzvorschriften am nächsten. Auf der Seite www.protection-of-minors.eu finden sich viele Regelungen zum Jugendschutz in Europa.

Exzessive Mediennutzung

Exzessive Mediennutzung ist ein Phänomen, das auch »pathologischer Computer- und Internetgebrauch« genannt wird. Es bezeichnet eine exzessive Nutzung der Medien Computer und Internet. Symptome einer Sucht zeigen sich, wenn die Betroffenen die Kontrolle über ihr Nutzungsverhalten verlieren und die verbrachte Zeit am Computer oder im Internet bedeutende Folgen für das private und berufliche Leben sowie die Gesundheit der Betroffenen nach sich zieht.



Ferienjob

In der Regel durch Gewerbetreibende während der Ferienzeit angebotene Aushilfstätigkeiten, die für Jugendliche geeignet und zeitlich befristet sind. Hierfür gelten die zeitlichen und altersmäßigen Beschränkungen der Kinderarbeitsschutzverordnung und des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Fernsehen

Der Jugendmedienschutz im Fernsehen wird durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geregelt. Die Aufsicht nimmt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) wahr. Die privaten Fernsehveranstalter erhalten die Möglichkeit, durch eine von ihnen eingerichtete und von der KJM zertifizierte und kontrollierte Selbstkontrolle die gesetzlichen Vorgaben in eigener Verantwortung umzusetzen. Diese Selbstkontrolle erfolgt durch die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF). Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender (ARD und ZDF) unterstehen nicht der Kontrolle durch die KJM.

Freiwillige Selbstkontrolle

Freiwillige Selbstkontrolle hat im Jugendschutz eine herausragende Bedeutung und findet sich nahezu in allen Medienbereichen. Sie hat neben der staatlichen Kontrolle eine eigenständige Funktion. Teilweise handelt es sich um eine reine Selbstkontrolle (unabhängig von staatlichen Behörden), teilweise wird sie staatlich begleitet. So sind im Filmbereich bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und im Computerspielbereich bei der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) beziehungsweise bei der Automaten-Selbstkontrolle (ASK) »Ständige Vertreter« der Obersten Landesjugendbehörden bei der Kennzeichnung (Freigabe) von Filmen beziehungsweise Computerspielen beteiligt.

Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle können gemäß § 19 JMStV für Rundfunk und für Telemedien gebildet werden. Sie sind mit besonderen Rechten ausgestattet, wenn sie von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannt (»zertifiziert«) worden sind. Als Selbstkontrollleinrichtung für das private Fernsehen ist die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und für Angebote im Internet ist die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) sowie das Electronic Commerce Forum (eco) tätig.

Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei den ihnen angeschlossenen Anbietern. Daneben



gibt es Einrichtungen der Selbstkontrolle, die auch außerhalb des Rundfunks und der Telemedien tätig sind. Das gilt beispielsweise für den Bereich der Werbung, wo der Deutsche Werberat – meist aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung – intervenieren kann. Charakteristisch für diese Selbstkontrollinstitutionen ist, dass sie »Hotlines« unterhalten, über die man mutmaßliche Verstöße gegen den Jugendschutz melden kann. Aber auch staatliche Einrichtungen gehen Hinweisen nach, zum Teil auch über Hotlines wie z. B. bei jugendschutz.net.

Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH – FSK

Die seit 1949 bestehende Institution ist eine Einrichtung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft und prüft auf freiwilliger Basis Filme, DVDs, (Videokassetten) und andere Bildträger im Hinblick auf die öffentliche Vorführung. Die Prüfergebnisse (mit der Alterskennzeichnung) dienen den nach dem Jugendschutzgesetz zuständigen Obersten Landesjugendbehörden für die Jugendfreigabe. In langjähriger Entwicklung sind detaillierte Prüfkriterien und -verfahren entstanden, die auch für andere Selbstkontrollinstitutionen orientierende Qualität haben. Die FSK wird als Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt. Die Prüfsiegel in quadratischer Form mit abgerundeten Ecken nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes finden sich auf den Trägermedien. Auf Anzeigen und Plakaten sollten zumindest in Kurzform Hinweise auf die Jugendfreigabe gegeben werden.

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. – FSF

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen wurde 1993 gegründet und ist eine anerkannte Freiwillige Selbstkontrolle nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Ihr gehören private Fernsehanbieter in Deutschland an. Im Bereich der Programmprüfung gibt es eine Selbstverpflichtung zur Vorlage für alle Sendungen, bei denen der Jugendschutz berührt sein könnte. Es werden dann eventuell Sendezeitbeschränkungen festgelegt oder Schnittauflagen vereinbart. Die FSF wird als gemeinnütziger eingetragener Verein geführt.

Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diansteanbieter e.V. – FSM

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diansteanbieter ist ein Zusammenschluss von Unternehmen der Multimedia-Branche. Auf der Grundlage eines Verhaltenskodexes soll unter anderem die Beachtung des Jugendschutzes gestärkt werden. Die FSM wurde 1997 gegründet und wird als eingetragener Verein mit Sitz in Berlin geführt. Sie ist als Freiwillige Selbstkontrolle anerkannt. Die Beschwerdeordnung sieht bei festgestellten Verstößen Hinweise und Rügen vor.

Freiwillige Selbstkontrolle Telefonmehrwertdienste e.V. – FST/ Deutscher Verband für Telekommunikation und Medien – DVTM

Die als eingetragener Verein 1997 gegründete Institution ist ein Zusammenschluss von Unternehmen (Netzbetreibern, Diensteanbietern), Verbänden und Organisationen im Bereich der Telefonmehrwertdienste, die sich auf einen Verhaltenskodex im Sinne einer Selbstkontrolle verständigt haben. Der Sitz ist Düsseldorf.

Führungszeugnis, erweitertes Führungszeugnis

Ein Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung, die Auskunft über bisherige Vorstrafen einer Person gibt. Dabei

unterliegen die jeweiligen Vorstrafen bestimmten Fristen, nach deren Ablauf die Verurteilungen nicht mehr im Führungszeugnis gelistet werden. Auch werden geringere Strafen nicht im Führungszeugnis aufgeführt. Im Gegensatz zu einem einfachen Führungszeugnis listet das »erweiterte Führungszeugnis« zusätzlich Verurteilungen aufgrund von Sexualstraftaten auf, die für die Aufnahme in das einfache Führungszeugnis zu geringfügig sind. Das erweiterte Führungszeugnis wurde mit dem am 01. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 in § 30a und § 31 BZRG eingeführt. Dessen Vorlage wird oft von Personen verlangt, die beruflich oder ehrenamtlich in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind oder es werden wollen, um bereits vorbestrafte Sexualstraftäter von der Arbeit im Kinder- und Jugendhilfebereich abzuhalten. Beide Arten des Führungszeugnisses führen jedoch nur tatsächliche Verurteilungen auf und geben keine Auskunft über Anzeigen, eingestellte oder laufende Verfahren sowie Verfahren, die zu einem Freispruch führten.



Gaststätte

Eine Gaststätte ist jede im stehenden Gewerbe betriebene Einrichtung, an der Getränke und Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Hierzu gehören auch Betriebe, die während einer Veranstaltung (beispielsweise auf einem Volksfest) eingerichtet werden. Wesentliches Merkmal ist die öffentliche Zugänglichkeit für jedermann oder für bestimmte Personengruppen, zu denen etwa Vereinsmitglieder, Passagiere oder Messebesucher gehören können. Ausschankstellen in Ladengeschäften gelten, sofern keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden, nicht als Gaststätten nach dem Verständnis des Jugendschutzgesetzes. Kioske, Imbiss-Stuben und dergleichen zählen jedoch zu den Gaststätten. Die Erlaubnis zum Betrieb oder zur Führung einer Gaststätte ist stets an die Zuverlässigkeit der Person gebunden, dass sie die einschlägigen Bestimmungen, zum Beispiel hinsichtlich der Hygiene oder des Jugendschutzes, beachtet. Zu den Vorschriften des Gaststättengesetzes gehört es auch, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nach Preis und Menge ebenso günstig angeboten werden muss wie das billigste alkoholische Getränk.

Geschäftsfähigkeit

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schützt mit den Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit Kinder und Jugendliche, damit sie nicht auf Grund ihrer geschäftlichen Unerfahrenheit für sie ungünstige Verpflichtungen eingehen. Gemäß § 104 BGB sind Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geschäftsunfähig. Das bedeutet, dass mit ihnen selbst keine wirksamen Verträge abgeschlossen werden können. Für wirksame Rechtsgeschäfte benötigen sie ihren gesetzlichen Vertreter – in der Regel sind das die Eltern als Inhaber des Sorgerechts. Kinder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche sind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (§§ 106 ff. BGB). Insbesondere bedürfen sie zu einer Willenserklärung (vor allem: Vertragsschluss), durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangen, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

Schließen Kinder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, oder Jugendliche einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit dieses Vertrages von seiner späteren Genehmigung ab. Allerdings gilt ein von einem über sieben Jahre alten Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag (z. B. bei Kauf von Essen, Getränken oder Kleidung) als von Anfang an wirksam, wenn das Kind oder der Jugendliche die Bezahlung mit seinem Taschengeld oder mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung vom gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von Dritten überlassen worden sind (§ 110 BGB).

Das Geschäft ist aber nur wirksam, wenn das Kind oder der Jugendliche den Preis wirklich bezahlt hat. Bleibt es ihm schuldig oder wird der Betrag erst später in Rechnung gestellt, so kann der gesetzliche Vertreter die Genehmigung versagen. Sind also beispielsweise die Eltern nicht damit einverstanden, dass ihre Tochter oder ihr Sohn einen Mobilfunkvertrag für ein Handy abschließt, so können sie dem Vertrag solange die Zustimmung verweigern (auch für bereits vertelefonierte, aber noch nicht bezahlte Einheiten), wie ihr Kind die entstandenen Kosten noch nicht von seinem Taschengeld bezahlt hat. Die Einwilligung für künftige Telefoneinheiten kann erst recht verweigert werden. Entsprechendes gilt dann, wenn die Eltern von vornherein ihrer Tochter oder ihrem Sohn untersagt haben, das Taschengeld für bestimmte Zwecke (hier: für den Mobilfunkvertrag) zu verwenden.

Geschlossene Benutzergruppen

Wenn ein Anbieter von Telemedien durch besondere Vorkehrungen dafür Sorge trägt, dass nur Erwachsene die Angebote nutzen können, werden diese als »geschlossene Benutzergruppe« bezeichnet. Die Zugangskontrolle erfolgt nach heutigem Stand der Technik (Altersverifikationssysteme) über einen persönlich ausgegebenen Authentifizierungsschlüssel, der die verschlüsselten Medienangebote zugänglich macht.

Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Immer noch gebräuchliche Bezeichnung für die in speziellen Gesetzen festgelegten ordnungsrechtlichen Regelungen im Kinder- und Jugendschutz. Da inzwischen auch der erzieherische Kinder- und Jugendschutz gesetzlich in § 14 SGB VIII verankert ist und auch für den strukturellen Kinder- und Jugendschutz gesetzliche und ordnungspolitische Regelungen vorgesehen sind, sollte auf die Bezeichnung gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz zugunsten der Bezeichnung kontrollierend-ordnungsrechtlicher Jugendschutz verzichtet werden.

Gewalt

Gewalt ist eine aggressive Form der verletzenden oder zerstörenden Einwirkung auf Personen, Tiere oder Gegenstände. Zwei weitere Bestimmungen dieses sozialen Phänomens sind für den Schutz von Kindern und Jugendlichen wichtig: Zum einen können Darstellungen von Gewalt in den Medien zu psychischen Beeinträchtigungen führen. Wird die dargestellte Gewalt, etwa von Kriegseignissen, auch noch verherrlicht, so können sie junge Menschen in ihren Sichtweisen auf das Leben desorientieren. Zum anderen können konkrete Gewalthandlungen die körperliche oder seelische Integrität von Personen verletzen.

Gewaltdarstellungen, Gewaltverherrlichung

Gewaltdarstellungen in den Medien umfassen ein weites Spektrum von einzelnen gewalttätigen Szenen in der üblichen Berichterstattung, die bisweilen verantwortliche Redaktionen zu Selbstbeschränkungen bei der Veröffentlichung veranlassen, bis hin zu extremen Formen der Darstellung von Gewalt, die um ihrer selbst willen praktiziert werden. Hierzu gehören auch kinderpornographische Medieninhalte.

Letztere Medieninhalte oder Schriften, die grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten von und gegen Menschen schildern oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung dieser Handlungen ausdrücken, unterliegen den gleichen Vertriebsverboten wie indizierte Trägermedien oder entsprechende Inhalte in Telemedien. Wer sie zugänglich macht, anbietet oder verbreitet, macht sich strafbar.

Generell bedürfen Darstellungen von Gewalthandlungen in Medien der Beachtung durch den Kinder- und Jugendschutz, da sie – je nach Alter der jungen Menschen – zu Entwicklungsbeeinträchtigungen führen oder ein Fehlverhalten beeinflussen oder auslösen können. Dabei sind die Wirkungszusammenhänge in den wenigsten Fällen genau und ursächlich rekonstruierbar. Häufig aber spielt z. B. bei Amokläufen junger Menschen, wie wir sie mehrfach erlebt haben, ein Konsum von Medien mit Gewaltinhalten eine zumindest begleitende Rolle. Sind andere oder weitere psychische oder soziale Problemlagen erkennbar, so muss diesen jungen Menschen besondere Aufmerksamkeit zuteilwerden.

Glücksspiele

Glücksspiele bezeichnen solche der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienenden Spiele, bei denen das Spielergebnis vor allem vom Zufall abhängig ist und bei denen erhebliche materielle Gewinnmöglichkeiten bestehen. Wer Glücksspiele ohne behördliche Erlaubnis öffentlich veranstaltet, macht sich strafbar. Kinder und Jugendliche dürfen nur an Gewinnspielen (beispielsweise auf Volksfesten) teilnehmen, bei denen ausschließlich Warengewinne von geringem Wert möglich sind. Die Anwesenheit in Spielhallen ist ihnen nicht gestattet.



Haftung

Kinder und Jugendliche haften zivilrechtlich (auf Schadensersatz) für Schädigungen wegen unerlaubter Handlungen nur unter bestimmten Voraussetzungen: Wer das siebte Lebensjahr nicht vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Im Übrigen sind Minderjährige (ab sieben Jahren) nur dann schadensersatzpflichtig, wenn sie bei der Begehung der schädigenden Handlung die zur Erkennung der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht haben (§ 828 Abs. 1 und 3 BGB). Oft entsteht ein derartiges schädigendes Verhalten eines Kindes oder Jugendlichen, weil Personen, die für sie verantwortlich sind (insbesondere personensorgeberechtigte und erziehungsbeauftragte Personen), nicht die von ihnen zu erwartende Sorgfalt aufgebracht haben. Das gilt vor allem dann, wenn notwendige Gebote oder Verbote nicht ausgesprochen, nicht kontrolliert oder nicht durchgesetzt wurden. Dann können diese Personen als Aufsichtspflichtige schadensersatzpflichtig

werden und sogar strafrechtlich verantwortlich gemacht werden. Die Anforderungen an die Aufsichtspflicht hängen von der jeweiligen Situation und vom Alter und Entwicklungsstand der Kinder beziehungsweise Jugendlichen ab. Im Kern geht es um die jeweils angemessene Beobachtung, Belehrung, Aufklärung, Leitung und Einflussnahme auf die Minderjährigen.

Hakenkreuze und andere verfassungswidrige Symbole

Zwischen 1933 und 1945 wurden in Deutschland viele Zeichen als Symbole nationalsozialistischer Organisationen und Gesinnung eingeführt. Besonders bekannt ist bis heute das Hakenkreuz als Zeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), das in vielfältiger Form als Herrschaftssymbol Verwendung fand. Die NSDAP wurde am 10. Oktober 1945 zusammen mit vielen anderen von den Nationalsozialisten gegründeten Vereinigungen durch den Alliierten Kontrollrat verboten und in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen zu verbrecherischen Organisationen erklärt. Die Verwendung und Verbreitung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, hier von Symbolen des Nationalsozialismus, steht in Deutschland unter Strafe (§ 86a StGB). Anhänger rechtsextremer Szenen und Mitglieder entsprechender Organisationen bedienen sich im Auftreten und in der gewählten Kleidung vielfach einer Symbolik, die an den Nationalsozialismus erinnert. Auch veränderte oder neue Symbole, die zwar Ausdruck rechtsextremer Gesinnung sind, jedoch nicht unmittelbar unter den Straftatbestand des § 86a StGB fallen, finden Verwendung. In anderen Ländern ist die Verwendung und Verbreitung von Symbolen, aber auch von Schriften nationalsozialistischen Inhalts nicht verboten. Im Kontext des Jugendschutzes, nämlich des Schutzes junger Menschen vor politischer Desorientierung oder gar Einbeziehung in rechtsextreme und in vielen Fällen auch gewalttätige Szenen, bedarf es aufklärender Information und einer konsequenten Verfolgung von Medien mit antidemokratischen, verfassungswidrigen oder auch volksverhetzenden Inhalten. Gegebenenfalls ist der Straftatbestand der Volkverhetzung (§ 130 StGB) erfüllt.

Handy/Smartphone

»Handy« ist die im deutschen Sprachraum gebräuchliche Bezeichnung für ein Mobiltelefon. Mobiltelefone dienen neben dem Telefonieren und der Benutzung von Datendiensten (SMS) inzwischen auch als Endgeräte für das Internet und tragen international die Produktbezeichnung »Smartphone«. Aktuelle Modelle verfügen über leistungsfähige Monitore, mit denen Stand- und Bewegtbildwiedergabe möglich ist. Neben ihrem eigentlichen Nutzen haben sie sich insbesondere bei der jungen Generation als ein teures Spielzeug etabliert. Inzwischen lassen sich auch umfangreiche elektronische Spiele auf diesen Geräten spielen. Neben dem herkömmlichen Telefonieren werden die Smartphones auch zur vernetzten Kommunikation mit Bild- oder Textnachrichten in sogenannten »sozialen Netzwerke« genutzt (z. B. WhatsApp, Instagram, Twitter).

Happy Slapping

Happy Slapping bezeichnet einen Vorgang, bei dem zunächst körperverletzende Angriffe auf unbekannte Personen oder auch auf Mitschüler und Lehrer unternommen werden, wobei gleichzeitig Videoaufnahmen des Geschehens erfolgen. Anschließend werden diese Bilder oder Filme über das Internet verbreitet. Der Ausdruck (engl. für »fröhliches Schlagen«) verharmlost diese Gewalttaten, die in der Regel strafrechtlich relevant sind. Der

verbreitete Besitz von Mobiltelefonen mit eingebauter Kamera in der Hand vieler Jugendlicher ermöglicht diese, vom Sachverhalt her auch anderweitig bereits bekannten, aggressiven und gewalttätigen Körperverletzungen. Junge Menschen sind sich in vielen Fällen zunächst der Grenze zwischen derbem Spaß und Straftat nicht bewusst.

Hörfunk

Neben dem Fernsehen ein weiterer Bereich der Übertragung von akustischen Programmen und Diensten des Rundfunks. Spezielle Hörfunkprogramme mit aktueller populärer Musik erfreuen sich besonders bei jungem Publikum großer Beliebtheit.



Indizierung

Als Indizierung bezeichnet man einen Vorgang, bei dem Schriften und Medien auf eine Verbotliste (Index) gesetzt werden. Mit der Indizierung, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) durchgeführt wird, werden Medien (Videofilme, Computerspiele, Internetseiten, Tonträger, Bücher und Zeitschriften) als jugendgefährdend eingestuft. Indizierte Medien sind nicht generell verboten, unterliegen allerdings nach den jugendschutzrechtlichen Vorschriften spezifischen Vertriebsverboten: Öffentliche Werbung, Verkauf oder die Zugänglichmachung für Kinder und Jugendliche sind untersagt. Indizierte Filme dürfen im Fernsehen nicht ausgestrahlt werden. Verstöße werden als Straftaten verfolgt. Im Einzelnen sind die Rechtsfolgen der Indizierung für Trägermedien insbesondere in § 15 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und für Telemedien vor allem in § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) geregelt. Trägermedien, die von einer Selbstkontrolleinrichtung nach § 14 Jugendschutzgesetz klassifiziert worden sind, dürfen von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nicht indiziert werden (Indizierungsschutz).

Informations- und Lehrfilme

Filme, die Informations-, Lehr- oder Unterrichtszwecken dienen und deren Inhalte nicht jugendschutzrelevant sind, müssen nicht mit einer Alterskennzeichnung versehen werden und dürfen allen jungen Menschen zugänglich gemacht und gezeigt werden. Der Anbieter muss diese Produkte in eigener Verantwortung als »Infoprogramm« oder »Lehrprogramm« kennzeichnen.

Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist eine nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 42 SGB VIII) vorgesehene vorläufige Unterbringung junger Menschen durch das Jugendamt, indem ihnen Obdach, Versorgung und fachliche Beratung zuteilwird. Eine solche vorläufige Unterbringung kommt, auch vielfach auf Wunsch des jungen Menschen selbst, in Fällen von Beziehungskonflikten im Elternhaus in Betracht. Junge Menschen, die in für sie gefährdenden Situationen beispielsweise von der Polizei aufgegriffen werden und nicht unmittelbar den Eltern überstellt werden können, werden vom Jugendamt in Obhut genommen und bis zur Klärung der Umstände in Bereitschaftspflegestellen untergebracht. Gegebenenfalls ist eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen. Im Kontext des Jugendschutzgesetzes ist die

Inobhutnahme manchmal erforderlich, wenn junge Menschen an jugendgefährdenden Orten angetroffen werden.

Internet

Das Internet ist ein weltweites elektronisches Netz von Computern, die über Kabel- oder Funkleitungen miteinander verbunden sind. Über diese Verbindungen und in diesem Netz werden Daten in digitaler Form ausgetauscht. Der Zugang zu diesem Netz erfolgt über Provider. Spezifische Merkmale dieser neuen »Verkehrswege« sind vor allem die ungeheure Fülle der Inhalte und die globale Verbreitung. Jugendschutzrelevante Inhalte sind deshalb nur schwer kontrollierbar.

Internet-Café

In der Regel versteht man unter einem Internet-Café gewerbliche Räumlichkeiten, in denen öffentlich gegen Entgelt die Angebote des Internet über Computer zugänglich gemacht werden. Werden überwiegend Spiele angeboten, so kann die Lokalität als Spielhalle angesehen werden, zu der Jugendliche keinen Zutritt haben. Werden die jugendschutzrechtlichen Vorschriften (z. B. die Alterskennzeichnungen) durch technische Vorkehrungen und durch Aufsicht beachtet, so dürfte der Zutritt von Kindern und Jugendlichen nicht generell ausgeschlossen sein. Nicht-kommerzielle Einrichtungen, beispielsweise in Jugendzentren, in denen unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht Spiele angeboten werden, sind nicht als Spielhallen anzusehen. Auch hier gelten jedoch die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Alterskennzeichnungen.

Internet-Spiele

Internet-Spiele sind Spiele, die nur »online«, d. h. über das Internet gespielt werden können.



Jugendamt, Jugendbehörden

Das Jugendamt bei der Stadt- oder Kreisverwaltung ist Ansprechpartner vor Ort in allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. Es kann mit Rat und Tat helfen oder an zuständige andere Stellen (Aufsichtsbehörden) verweisen beziehungsweise Hinweise und Beschwerden weiterleiten (z. B. an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien). Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) auf der örtlichen Ebene die kreisfreien Städte und die Kreise. Nach landesrechtlichen Vorschriften können auch kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers übernehmen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben (u. a. Jugendarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, Adoptionsvermittlung) errichtet der öffentliche Träger ein Jugendamt als Organisationseinheit innerhalb der kommunalen Verwaltung. In vielen Fällen sind die Jugendämter, vor allem in kleineren Stadtverwaltungen, eingebunden in größere Fachbereiche mit sozialen Aufgaben. In größeren Städten existieren auch Dienststellen in einzelnen Stadtteilen oder Stadtbezirken. Zu den Jugendbehörden werden darüber hinaus auch die überörtlichen Träger der Jugendhilfe, beispielsweise die Landesjugendämter sowie die Obersten Landesjugendbehörden, gezählt.

Jugendarbeitsschutz

Für die Beschäftigung von Minderjährigen, ausgenommen geringfügige Hilfeleistungen beispielsweise im eigenen Familienhaushalt, gelten verschiedene Schutzregelungen, die sicherstellen sollen, dass die Entwicklung junger Menschen keinen Schaden nimmt. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherung der Gesundheit, der Schutz vor körperlichen und seelischen Schäden sowie die Vermeidung negativer Einflüsse auf den Schulbesuch. Die gesetzlichen Regelungen finden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).

Kinder dürfen mit Einwilligung der Eltern eine leichte und für sie geeignete Beschäftigung aufnehmen, wenn sie das dreizehnte Lebensjahr vollendet haben. Die zulässigen Beschäftigungen (z. B. das Austragen von Zeitungen, die Mitarbeit in landwirtschaftlichen Betrieben oder bei nichtgewerblichen Veranstaltungen von Kirchen, Verbänden und Vereinen) sind in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV) beschrieben. Ausnahmsweise dürfen Kinder auch bei Veranstaltungen im Medien- und Kulturbereich (z. B. beim Theater oder bei Film- und Fernsehproduktionen) mitwirken. Dazu bedarf es einer behördlichen Genehmigung, die der Arbeitgeber einholen muss.

Jugendbeeinträchtigung

Jugendbeeinträchtigung beziehungsweise entwicklungsbeeinträchtigung sind Medien, wenn sie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit negativ beeinflussen können. Aus diesem Grund werden Trägermedien mit Film- oder Spielprogrammen nur für bestimmte Altersgruppen freigegeben. Die Freigabeentscheidung hat auch Auswirkungen auf die Sendezeiten im Fernsehen. Dabei sind die unterschiedlichen Bezeichnungen als entwicklungs- und erziehungsbeeinträchtigung im Jugendschutzgesetz und als nur entwicklungsbeeinträchtigung im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag inhaltlich nicht unterschiedlich auszulegen. Eine Möglichkeit einer »Beeinträchtigung« der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist jedoch weniger schwerwiegend als deren mögliche »Gefährdung«, deswegen hat die Feststellung einer möglichen Jugendbeeinträchtigung weniger einschneidende Rechtsfolgen als die einer Jugendgefährdung.

Jugendgefährdung

Jugendgefährdend sind Medien, deren (insbesondere unsittlichen, verrohend wirkenden, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizenden) Inhalte die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden. Diese Medien erhalten keine Altersfreigabe und werden auf Antrag oder Anregung von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen (Indizierung); sie unterliegen damit Handelsbeschränkungen und dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Bei der Jugendgefährdung wird eine höhere Intensität der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche anzunehmen sein als bei der Jugendbeeinträchtigung.

Eine Jugendgefährdung ist nicht nur im Bereich der Medien möglich, sondern auch in der »realen« Welt: So verbietet das Jugendschutzgesetz den Besuch von Spielhallen (einschließlich der Nutzung von Glücksspielen) und gibt den zuständigen Behörden Eingriffsbefugnisse bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und Betrieben oder an sonstigen jugendgefährdenden Orten. Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem



Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde gemäß § 7 JuSchG anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird. Beispiele für solche Gefährdungen sind: Drogenhandel und -konsum, übermäßiger beziehungsweise verbotener Konsum von Alkohol, Straftaten (insbesondere Gewalt- und Eigentumsdelikte), Zuhälterei, Jugendprostitution, ferner sexualbezogene Vergnügungsangebote, Schlammingkämpfe und Catcherveranstaltungen.

Als jugendgefährdende Musik bezeichnet man Musik, die aufgrund ihres unsittlichen, verrohend wirkenden und gewalttätigen Sprachinhalts als jugendgefährdend eingestuft wird. Musikgenres, die für ihre jugendgefährdenden Inhalte bekannt sind, sind »Rechtsrock«, »Porno- und Gangsta-Rap« sowie »Death Metal«.

Jugendgefährdende Orte (und Veranstaltungen)

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so ist eine Abwendung der Gefahr durch die zuständige Behörde erforderlich. Beispielsweise kann es sich um einen Ort mit Drogenhandel, um Bordelle oder unseriöse Lokale oder Bereiche handeln, an denen sich kriminelle Szenen entwickelt haben. Die zu ergreifenden Maßnahmen umfassen das Anhalten zum Verlassen des Ortes, die Zuführung zu den Eltern oder aber die Inobhutnahme durch das Jugendamt.

Jugendhilfe

Der Begriff bezeichnet ein breites Spektrum von sozialen Leistungen und Aktivitäten zur Förderung der Entwicklung junger Menschen durch die Tätigkeit öffentlicher Träger (insbesondere der Städte und Kreise) und durch freie Träger, zu denen unter anderem die Jugendverbände, die Wohlfahrtsverbände und die Kirchen zählen. Innerhalb dieses Tätigkeitsfeldes, das gesetzlich durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelt ist, liegt der Aufgabenbereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Jugendkriminalität

Jugendkriminalität umfasst Straftaten von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und von Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre).

Jugendliche

Jugendliche sind alle jungen Menschen zwischen vierzehn und achtzehn Jahren. Sowohl das Jugendschutzgesetz als auch der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag knüpfen Verbote an bestimmte Lebensaltersspannen: Teilweise gelten sie nur für Kinder, teilweise für Kinder und Jugendliche und teilweise nur für einzelne Altersstufen (z. B. bei der Alterskennzeichnung von Filmen und Computerspielen). Im Jugendarbeitsschutzrecht gelten als Jugendliche jedoch die Fünfzehn- bis Achtzehnjährigen, als Kinder die noch nicht fünfzehn Jahre alten Mädchen und Jungen (§ 2 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Jugendmedienschutz

Als Jugendmedienschutz bezeichnet man alle Initiativen und Maßnahmen, die sich mit dem Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen durch Medien (Druckmedien, Filme,

Fernsehen, Hörfunk, Spielesoftware und Internetinhalte) befassen: gesetzliche Regelungen, Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen, Aufklärung, Information und im Sinne eines erzieherischen Jugendmedienschutzes auch die bewusste Befassung mit Gefährdungspotentialen. Davon zu unterscheiden ist die Medienpädagogik, bei der der reflektierte Umgang mit Medien angeleitet wird und erzieherische Perspektiven im Vordergrund stehen.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag ist ein Vertrag zwischen den einzelnen Bundesländern, der (inhaltsgleich) in diesen jeweils als Landesgesetz verabschiedet wurde. Er regelt die Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes und zugleich des Schutzes der Menschenwürde generell im medialen Angebot des Internet (Telemedien) und im Bereich des Rundfunks (Fernsehen/Radio). Für die Einhaltung der Vorschriften mit Ausnahme des Bereichs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind die jeweiligen Landesmedienanstalten zuständig. Die Länder haben eine zentrale Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) mit Sitz in Berlin eingerichtet, die für die Landesmedienanstalten in diesem Bereich übergreifende Aufgaben wahrnimmt.

Jugendschutzbeauftragte

Anbieter länderübergreifender Fernsehprogramme und Anbieter von allgemein zugänglichen Telemedien, die entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende Inhalte enthalten, sowie Anbieter von Suchmaschinen müssen über eine speziell beauftragte Person verfügen, die über Herstellung, Erwerb, Planung und Programmgestaltung hinweg die Aspekte des Jugendschutzes beachten und entsprechende Vorschläge zu deren Umsetzung entwickeln soll. Die/der Jugendschutzbeauftragte oder die an seiner Stelle tätige Selbstkontrolleinrichtung muss für die Nutzer als Ansprechpartner bereitstehen, auch im Falle von Beschwerden. Er muss den Anbieter in allen Fragen des Jugendschutzes beraten und zur Abwendung möglicher Beeinträchtigungen und Gefährdungen junger Menschen geeignete Vorschläge machen, z. B. zur Beschränkung oder Änderung von Angeboten. Der Rolle der Jugendschutzbeauftragten kommt im Rahmen des Gesamtkonzeptes einer durch Gesetz verpflichtend eingerichteten Selbstkontrolle (Selbstkontrolleinrichtungen) große Bedeutung zu. Ein wirksames Zusammenspiel zwischen Programmverantwortlichen und Jugendschutzbeauftragten fördert das Verständnis in Jugendschutzfragen, vermeidet kontrollierende staatliche Eingriffe und stärkt die Rechtssicherheit.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz enthält Regelungen und Vorschriften, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen. Die Regelungen beziehen sich vor allem auf den öffentlichen Raum und gehen davon aus, dass der private – und in spezifischer Weise geschützte – Raum bei jungen Menschen insbesondere durch die Eltern angemessen gestaltet wird. Im Einzelnen regelt das Gesetz unter anderem den Umgang mit Alkoholika und Tabakwaren sowie den Besuch von Kinofilmen und öffentlichen Tanzveranstaltungen. Es orientiert sich hierbei über altersspezifische Regelungen am Reifegrad der jungen Menschen und an der Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen. Besondere Regelungen für Medien (Telemedien) enthält der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Das JuSchG ist ein Bundesgesetz,

d. h. im Gegensatz zu anderen Nachbarländern (z. B. Schweiz oder Österreich) gilt es im gesamten Bundesgebiet. In einzelnen Bundesländern regeln Erlasse und behördeninterne Richtlinien Durchführung und Koordination bis zur kommunalen Ebene.

Jugendschutzkontrollen

Als Jugendschutzkontrollen bezeichnet man das – sinnvollerweise unangekündigte – Aufsuchen von Betrieben (z. B. Gaststätten, Diskotheken) oder Veranstaltungen (z. B. Tanzveranstaltungen, Jahrmärkte) durch die Ordnungsbehörden zwecks Überprüfung der Einhaltung von Jugendschutzbestimmungen. Vielfach ist unterstützend auch das Fachpersonal der Jugendbehörden beteiligt. Einige Bundesländer verfügen hierzu über spezielle Richtlinien und Erlasse.

jugendschutz.net

jugendschutz.net ist eine an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebundene Stelle mit Sitz in Mainz, die die Arbeit der KJM und der Obersten Landesjugendbehörden unterstützt, indem sie Angebote der Telemedien prüft und Aufgaben der Schulung und Beratung wahrnimmt. Jedermann kann dort – auch anonym – Hinweise auf Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutzes im Bereich der Telemedien und speziell des Internets melden.

jugendschutz.net weist die Anbieter auf die Verstöße hin und informiert die Kommission für Jugendmedienschutz, die anerkannten Selbstkontrollenrichtungen und gegebenenfalls unmittelbar die Staatsanwaltschaften.

Jugendschutzprogramm

Als Jugendschutzprogramme werden Software-Produkte bezeichnet, die entweder beim Anbieter oder beim Nutzer von Telemedien eingesetzt werden und die durch einen altersdifferenzierten Zugang zum Netz entwicklungsbeeinträchtigende Angebote ausfiltern. Im Wesentlichen gibt es drei Filtermethoden, die teilweise auch untereinander kombiniert werden: Das Keyword-Blocking blockiert Schlüsselbegriffe für Suchmaschinen, das Site-Blocking blockiert ausgewählte Internetseiten durch eine Sperrliste (Blacklist) und das Page-Blocking basiert auf einer Klassifizierung von Internetseiten anhand eines Bewertungsrasters. Jugendschutzprogramme sind nur ein Baustein des Jugendmedienschutzes und setzen Medienkompetenz der Nutzer voraus.

Jugendschutzsachen

Als Jugendschutzsachen werden polizeiliche, staatsanwaltliche und gerichtliche Vorgänge bezeichnet, die Straftaten von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen oder Verstöße gegen den Jugendschutz oder Erziehungsvorschriften zum Gegenstand haben. Dazu gehören beispielsweise Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen, Vernachlässigung von Kindern oder Verletzung von Jugendschutzbestimmungen.

Juristenkommission (JK)

Die Mitglieder der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft können für Filme, Videos und andere Bildträger, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) kein Kennzeichen erhalten haben oder ihr nicht vorgelegt worden sind, eine gutachterliche Stellungnahme durch die Juristenkommission einholen. Diese aus jeweils drei Juristen bestehende Kommissi-

on prüft, ob das vorgelegte Medium gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere hinsichtlich Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) und Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB) und/oder gegen Strafbestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstößt. Kommt die Juristenkommission zu der Überzeugung, dass ein solcher Verstoß nicht vorliegt, vergibt sie das Kennzeichen »SPIO JK geprüft«. Dieser Beitrag zur Selbstkontrolle im Filmbereich ergänzt damit die Arbeit der FSK um den Bereich des Strafrechts.



Killerspiele

Auf dem Markt elektronischer Spiele (Computerspiele) werden auch solche Produkte angeboten, in denen extreme Gewaltdarstellungen die Spielwelten beherrschen. Die populäre Bezeichnung »Killerspiel« verweist darauf, dass in diesen Spielen Gegner getötet werden. Diese Spiele simulieren realitätsnah das Töten von Menschen in der fiktiven Spielwelt.

Kinder

Kinder sind nach den Bestimmungen des Jugendschutzrechts Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Sie sind – ebenso wie die Jugendlichen – Träger von Kinderrechten (z. B. hinsichtlich des Anspruches auf Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII).

Im Grundgesetz werden alle minderjährigen jungen Menschen als Kinder bezeichnet (Art. 6 GG), ebenso (bis zum Alter von achtzehn Jahren) in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Art. 1). Das Bürgerliche Gesetzbuch nennt die minderjährigen jungen Menschen einfach »Minderjährige« (z. B. § 8, § 106 ff, § 828 BGB) oder, soweit es auf die Rechtsbeziehungen zu seinen Eltern ankommt, »minderjährige Kinder« (z. B. § 11, § 1602 ff, § 1626 BGB), und manchmal auch, wenn Bezug auf die Verwandtschaft mit den Eltern genommen wird, unabhängig von dem Alter einfach nur »Kinder«.

Im Jugendschutzrecht werden jedoch nur die jungen Menschen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind, als Kinder bezeichnet, und die Vierzehn- bis Achtzehnjährigen als Jugendliche (§ 7 Abs. 1 SGB VIII, § 1 Abs. 1 JuSchG, § 3 Abs. 1 JMStV). Lediglich das Jugendarbeitsschutzgesetz setzt die Altersgrenze zwischen Kindern und Jugendlichen ein Jahr später bei fünfzehn Jahren an (§ 2 JArbSchG).

Kinderarbeitsschutz

Der Kinderarbeitsschutz umfasst Regelungen zur Beschäftigung von Kindern, die noch nicht fünfzehn Jahre alt sind. Von besonderer Bedeutung sind Schutzvorschriften bei der Mitwirkung von Kindern in den Medien, bei Filmaufnahmen und im Theater. Eine spezielle Kinderarbeitsschutzverordnung legt auch dar, welche Beschäftigungen von Kindern über dreizehn Jahren zulässig sind. Dazu gehören z. B. das Austragen von Zeitungen oder Werbeprospekten, die Beaufsichtigung von Kindern (Babysitting) oder die Mitarbeit in Haushalt und Landwirtschaft.

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst ein breites Spektrum von Aufgabenfeldern zur Förderung und Hilfe bei der Entwicklung



junger Menschen. Es reicht von der Jugendarbeit über die Tageseinrichtungen für Kinder bis hin zu den Erzieherischen Hilfen. Die Ziele, Aufgaben und Leistungen sind bundeseinheitlich im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Weitere Regelungen enthalten die Ausführungsgesetze der Bundesländer. Das SGB VIII wurde 1990 durch das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) eingeführt. Die weit verbreitete Bezeichnung KJHG für das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist juristisch nicht korrekt, da es sich beim KJHG nur um das Artikelgesetz zur Einführung des SGB VIII handelte. Auf das KJHG wird allerdings bei den Ausführungsgesetzen der Länder teilweise Bezug genommen.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz enthält in seiner durchweg erziehungsbezogenen Ausrichtung eine Vielzahl von Schutzregelungen sowohl in der Programmatik (§ 1) als auch hinsichtlich erforderlicher Interventionen, die zum konkreten Schutz von jungen Menschen vor Vernachlässigung und zur Sicherung ihrer Entwicklung erforderlich werden (z. B. § 8a, § 42). Dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiger Paragraf gewidmet (§ 14).

Kinder- und Jugendschutz

Sammelbezeichnung für in einer Gesellschaft geltende rechtliche Regelungen, erzieherische Maßnahmen, Programme oder spezifische Hilfen, die zur Sicherung und Wahrung der Integrität junger Menschen beitragen und die soziale Integration sichern. Sowohl historisch als auch im Vergleich zu anderen Gesellschaften und Kulturen umfasst der Begriff unterschiedliche einzelne Inhalte und Regelungen.

Kinderpornographie

➔ *siehe Pornographie*

Kinderrechte

Kinder sind wie Erwachsene auch Grundrechtsträger. Sowohl die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz: GG) als auch die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen schließen in den Begriff Kinder die Lebensphase der Jugendlichen bis zur Volljährigkeit ein. Das Grundgesetz erklärt die Unantastbarkeit der Menschenwürde und verpflichtet die staatliche Gewalt, diese zu achten und zu schützen (Art. 1 GG). Dies gilt in umfassendem Sinn für das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit.

Nur manche Grundrechte stehen Kindern und Jugendlichen noch nicht zu, wie zum Beispiel das Wahlrecht. Andere Grundrechte können sie noch nicht selbstständig ausüben. Man spricht hier von der mangelnden »Grundrechtsmündigkeit«. So nehmen die Eltern für sie stellvertretend diese Rechte wahr.

Das in Art. 6 Abs. 2 GG enthaltene Erziehungsrecht der Eltern ist nicht ein »Herrschaftsrecht« über Kinder, sondern ein »dienendes« Recht im Interesse des Kindeswohls. Mit ihm korrespondiert die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder. Hierbei haben sie einen weiten erzieherischen Spielraum. Vernachlässigen sie aber ein Kind, greift der Staat aufgrund seines in Art. 6 genannten »Wächteramtes« zugunsten des Kindes ein. Hieran sind in der Praxis vor allem das Jugendamt (insbesondere durch erzieherische Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht) und gegebenenfalls auch das Familiengericht beteiligt, beispielsweise bei Maßnahmen zum Entzug beziehungsweise zur Beschränkung des Sorgerechtes.

Neben den Grundrechten gibt es internationale Übereinkünfte über die Rechte der Kinder. Zu nennen ist hier vor allem die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989. Art. 3 Abs. 1 dieser Konvention bestimmt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. Dabei ist es unerheblich, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden.

Kinderrechtskonvention

Das »Übereinkommen über die Rechte des Kindes« wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 einstimmig verabschiedet. Inzwischen haben es fast alle Staaten der Welt ratifiziert. In 54 Artikeln verpflichten sich die Vertragsstaaten, Rechte der Kinder auf angemessene Lebensbedingungen, Entfaltung und Entwicklung zu gewährleisten. Zum Wohl des Kindes werden auch die Rechte der Eltern und der Familie garantiert. Kinder sind nach der Kinderrechtskonvention alle jungen Menschen unter 18 Jahren.

Kindeswohl

Kindeswohl bezeichnet in umfassender Weise das seelische und körperliche Wohlergehen des Kindes, einschließlich der Voraussetzungen zu dessen weiterer Entwicklung. Es handelt sich dabei um einen zentralen Begriff des Familienrechts (Bürgerliches Gesetzbuch). Zum Kindeswohl gehört auch das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Die Eltern (oder Personensorgeberechtigten) haben nicht nur das Erziehungsrecht, sondern auch die Pflicht, für das Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Die sich im Entwicklungsprozess wandelnden Bedürfnisse des Kindes stellen die Eltern vor große Herausforderungen. Nicht immer können Eltern den damit verbundenen Anforderungen gerecht werden, weshalb unterstützende Angebote und Leistungen, beispielsweise durch Familienbildungseinrichtungen, durch Erziehungsberatungsstellen oder konkretere Hilfen zur Erziehung bereitgehalten werden.

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine akut bestehende Gefahr, die eine erhebliche Schädigung der Entwicklung eines Kindes erwarten lässt. In der Regel lassen sich bereits eingetretene Sachverhalte der psychischen oder physischen Vernachlässigung oder Misshandlung feststellen. Das Wohl des Kindes wird dabei durch beeinträchtigendes Handeln beziehungsweise Unterlassen angemessener Sorge durch Eltern oder andere Personen und Institutionen verletzt. Im Interesse der Wahrung der kindlichen Bedürfnisse und zum Schutz des Wohls des Kindes können Hilfen oder Interventionen durch die Jugendbehörden (Jugendämter) erforderlich sein. Muss in die elterlichen Rechte eingegriffen werden, so ist zur rechtsstaatlichen Absicherung das Familiengericht einzuschalten.

Ein zentraler Auftrag des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ist der Kinderschutz. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei Familien mit Säuglingen und kleinen Kindern, da diese sich noch nicht in Kindergärten oder Schule aufhalten, wo familienergänzende Auffälligkeiten der Lebenslage und der Entwicklungsprozesse feststellbar sind.

Kinobesuch

Der Kinobesuch übt vor allem auf jüngere Kinder aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen, insbesondere der abgedunkelten Räumlichkeit, der effektvollen Tonqualität und der großformatigen Projektion, eine besondere Faszination aus. Die Eindrücke können je nach Alter und Entwicklungsstand gegebenenfalls zu psychischen und seelischen Überforderungen führen. Beim Besuch öffentlicher Filmvorführungen sind die Alterskennzeichnungen und besondere Zeitgrenzen zu beachten. Eine Besonderheit stellt die Regelung dar, nach der ein mindestens sechs aber noch nicht zwölf Jahre altes Kind einen ab zwölf Jahre freigegebenen Film dann besuchen darf, wenn es durch eine personensorgeberechtigte Person begleitet wird. Der Kinobetreiber muss dafür Sorge tragen, dass die Altersfreigaben beim Einlass in das Kino beachtet werden, z. B. durch Prüfung an der Kasse und durch Einlasskontrollen.

Kommission für Jugendmedienschutz – KJM

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist eine Einrichtung auf der Ebene der Bundesländer. Ihre Arbeitsgrundlage ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Sie überprüft als gemeinsames Organ der Landesmedienanstalten Inhalte in Rundfunk und Telemedien. Stellt die Kommission Beanstandungen fest, so setzt die für den jeweiligen Anbieter zuständige Landesmedienanstalt die erforderlichen Entscheidungen um, wie beispielsweise ein Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Kommission überwacht die Bestimmungen des Staatsvertrages, ist zuständig für die Anerkennung von Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die Festlegung von Sendezeiten, die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und für Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen sowie für Anträge bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Konsum

Den Erwerb oder den Verbrauch von Gütern zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse bezeichnet man als Konsum. Es kann sich dabei um materielle Güter handeln, etwa den Kauf von Kleidung, oder um Dienstleistungen, beispielsweise Telefondienste. Kinder und Jugendliche sind in den vergangenen Jahrzehnten in vielen Lebensbereichen zu umworbenen Verbrauchern geworden. Speziell entwickelte Produkte oder eine auf junge Menschen zugeschnittene Werbung wollen frühzeitig konsumorientierte Verhaltensstile fördern und gegebenenfalls auch bereits Bindungen an bestimmte Marken erreichen. In den letzten Jahren wurden zunehmend Maßnahmen und Angebote entwickelt, die ein reflektiertes Konsumverhalten fördern und negativen Folgen unkontrollierten Verbraucherverhaltens vorbeugen sollen. Sie reichen von konsumpädagogischen Ansätzen in Tageseinrichtungen für Kinder bis zu Informationsschriften von Verbraucherberatungsstellen.

Konsumpädagogik

Konsumpädagogik bezeichnet pädagogische Konzepte und Methoden, jungen Menschen einen reflektierten Umgang mit Kauf und Gebrauch von Waren und Dienstleistungen zu vermitteln. Der Konsum von Kleidung, Kosmetika, Musik oder die Nutzung des Mobiltelefons gehören zum Leben und deshalb richten sich die erzieherischen Bemühungen nicht gegen den Konsum, sondern wollen zur Klärung der Bedürfnisse beitragen, Praktiken oder Motive der Anbieter transparent machen und vermitteln, wie man Gefährdungen, etwa durch unüberlegten Kauf und

daraus folgende Verschuldung, vermeiden kann. Eine wichtige, möglichst in der frühen Erziehung grundgelegte, Voraussetzung angemessenen Konsumverhaltens ist, die Befriedigung von Bedürfnissen auch aufschieben und Alternativen abwägen zu lernen.

Kontrollierend-ordnungsrechtlicher Jugendschutz

Mit dieser Bezeichnung wird in Fachkreisen – in Abgrenzung und Überwindung zum bisherigen Begriff »Gesetzlicher Jugendschutz« – das gesamte rechtliche und kontrollierende Repertoire an Jugendschutzregelungen und -maßnahmen bezeichnet. Diese Regelungen (Gebote, Verbote, Maßnahmen, Kontrollen, Auflagen u. a. m.) sind Ausdruck ordnungspolitischen Gestaltungswillens der Rahmenbedingungen, unter denen in dieser Gesellschaft das möglichst ungefährdete Aufwachsen junger Menschen erfolgen soll.

Kriegsverherrlichung

Ein Medium mit kriegsverherrlichendem Inhalt unterliegt ebenso wie andere schwer jugendgefährdende Medien gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz den Verbreitungs- und Werbebeschränkungen, auch ohne ausdrückliche Indizierung. Im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) und in Telemedien ist Kriegsverherrlichung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verboten, auch wenn sie nur unter Erwachsenen verbreitet wird. Nicht jede Kriegsliteratur und nicht jeder Kriegsfilm unterfällt diesem Tatbestand. Das gilt insbesondere dann, wenn lediglich geschichtliche Ereignisse wiedergegeben werden. Der Begriff der Kriegsverherrlichung ist aber weit auszulegen, es werden nicht nur Lobpreisungen des Krieges erfasst, sondern auch Darstellungen, in denen die Schrecken des Krieges so dargestellt werden, dass derjenige, der sie ohne Skrupel in Kauf nimmt, jungen Menschen als Vorbild erscheinen kann. Dabei ist auch Artikel 26 des Grundgesetzes zu berücksichtigen, der Störungen des friedlichen Zusammenlebens der Völker ebenso als verfassungswidrig verbietet wie Handlungen, die der Vorbereitung eines Angriffskrieges dienen.

Kriminalprävention

Kriminalprävention bezeichnet vorbeugende Maßnahmen und Strategien, die dazu beitragen, dass Verstöße gegen strafrechtliche Normen unterbleiben. Bereits die allgemeine Verbesserung von Entwicklungs- und Lebensbedingungen zwecks Förderung normgerechten Verhaltens von Menschen kann einen Beitrag hierzu leisten. Im engeren Sinne bezieht sich die Kriminalprävention auf bestimmte, zu abweichendem Verhalten neigende Alters- und Sozialgruppen, sowie auf lebens- und sozialräumliche Bedingungsfelder oder Gelegenheitsstrukturen. Ziel ist, kriminalitätsfördernde Strukturen zu vermeiden oder abzubauen, personale und soziale Kompetenzen von Individuen zu stärken und insgesamt darauf hinzuwirken, dass das Rechtsbewusstsein gestärkt wird. Besondere Beachtung ist den Lebens- und Sozialisationsbedingungen junger Menschen zu widmen, sind doch gerade in den Entwicklungsphasen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Erfahrungen und Einflüssen ausgesetzt, die beispielsweise zu aggressivem Fehlverhalten gegenüber Sachen und Personen führen können. Kriminalprävention ist insoweit ein Thema des Kinder- und Jugendschutzes, als junge Menschen zum einen vor einem fehlgeleiteten Lebensweg, zum anderen aber auch vor Verletzungen ihrer Integrität geschützt werden müssen.



L

Lärmbelastung

Lärm ist unerwünschter, störender und gegebenenfalls auch (gesundheits-)schädigender Schall und gehört nicht nur zu den wichtigsten Umweltbelastungen, sondern ist in seinen negativen Auswirkungen auch Begleiterscheinung individuellen Konsums von Musik durch zu große Lautstärke von stationären oder tragbaren Musikanlagen. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen kann das Hörvermögen durch Diskothekenlärm oder durch Abspielgeräte bereits früh beeinträchtigt oder auf Dauer geschädigt werden.

Landesarbeitsgemeinschaften Kinder- und Jugendschutz

In den meisten Ländern der Bundesrepublik Deutschland haben sich Verbände und Institutionen mit Bezug zu Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen. Die ersten Arbeitsgemeinschaften (Bundesarbeitsgemeinschaft Aktion Jugendschutz, Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz, Aktion Jugendschutz Nordrhein-Westfalen) entstanden Anfang der 1950er Jahre. Sie verfügen über Geschäftsstellen, die zugleich als Fachstellen Beratung, Fortbildung, politische Lobbyarbeit und publizistische Tätigkeiten auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes ausüben.

Landesmedienanstalten

Die Landesmedienanstalten sind die nach jeweiligem Landesrecht gebildeten Kontrollinstitutionen für die privaten Rundfunkveranstalter. Sie sind eigenständige Einrichtungen öffentlichen Rechts und arbeiten unabhängig von staatlichen Weisungen. Auf Bundesebene sind sie in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) mit der Direktorenkonferenz (DLM) zusammengeschlossen. Im Wesentlichen nehmen sie die Aufgaben der Lizenzerteilung und der Aufsicht wahr. Daneben haben sie fördernde Aufgaben, beispielsweise im Bereich der Verbreitung offener, nichtkommerzieller Angebote (sogenannter Bürgerrundfunk) und der Medienpädagogik.

LAN-Party

LAN-Partys sind Veranstaltungen, bei denen in einem lokalen Computernetzwerk (LAN = Local Area Network), das meist für wenige Tage in einer Halle oder einem anderen Großraum aufgebaut wird, im Wettstreit Computerspiele gespielt werden. Der Betreiber muss nach dem Jugendschutzrecht dafür sorgen, dass nur solche Spiele Anwendung finden, die für die jeweilige Altersstufe der anwesenden Kinder und Jugendlichen freigegeben sind.

Liste jugendgefährdender Medien

Medien, die indiziert wurden, werden in einer mehrteiligen Liste erfasst. Sie wird von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt. Teile der Liste sind nicht öffentlich, sondern nur für die zuständigen Behörden zugänglich, um letztlich illegale Werbung mit indizierten Produkten zu vermeiden.

M

Medien

Im engeren Sinne – und sprachlich korrekt – versteht man unter Medien die Inhalte übermittelnden Träger oder Techniken. Meist werden jedoch zugleich auch die Inhalte selbst mit dem Begriff bezeichnet. Im Jugendschutzgesetz und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag umfassen die Begriffe Telemedien und Trägermedien eigentlich beides, nämlich die Inhalte und zugleich die Instrumente der Vermittlung.

Medienkompetenz

Medienkompetenz bezeichnet die Fähigkeit des Menschen, die durch Medien vermittelten Informationen, Erfahrungen und Handlungsmuster einzuordnen, zu verarbeiten und mit ihnen produktiv und eigenverantwortlich umzugehen, wobei drei Teilaspekte unterscheidbar sind. Die Wahrnehmungskompetenz umfasst unter anderem die Fähigkeit, Darstellungsformen deuten, Handlungsabläufe verstehen und zwischen Realität und Fiktion unterscheiden zu können. Die Nutzungskompetenz umfasst die Fähigkeit der Distanznahme von Medieneindrücken, der an den eigenen Bedürfnissen und Interessen ausgerichteten Auswahl und die Fähigkeit zur Kommunikation über die Inhalte und Eindrücke mit anderen Menschen. Unter Handlungskompetenz versteht man schließlich das Wissen um grundlegende Aspekte der Medienproduktion sowie den eigenproduktiven Umgang mit der Medientechnik.

Medienpädagogik

Teilgebiet in der pädagogischen Fachwissenschaft, das sich besonders mit dem Einsatz und der Rezeption von Medien in pädagogischen Prozessen befasst. Im Zentrum der Medienpädagogik stehen das Verstehen, Beurteilen und Einordnen medialer Produkte. In der aktuellen medienpädagogischen Diskussion wird der Begriff der »Medienkompetenz« als Teil einer umfassend verstandenen kommunikativen Kompetenz hervorgehoben, die sich in vier Dimensionen unterteilen lässt: Medienkritik (Analyse, Reflexion, Ethik), Medienkunde (Sachwissen, Handlungswissen), Mediennutzung (Rezeption, Interaktion) und Mediengestaltung (Innovation, Kreativität).

Medienpädagogische Fachkraft

Die Tätigkeit der Medienpädagogischen Fachkraft baut auf eine qualifizierte Ausbildung (Erzieher/in, Sozialpädagoge/in, Psychologe/in, Lehrer/in, etc.) auf. Die Medienpädagogischen Fachkräfte verfügen über Fachwissen bezüglich der produktionspezifischen Bedingungen bei Theater-, Film-, Fernseh- oder anderen Medien- und Kulturproduktionen und sind geschult die Interessen von Eltern, Produzenten und Kindern in Einklang zu bringen.

Zu den Aufgaben der Medienpädagogischen Fachkraft zählen insbesondere:

- Erstellung eines Mitwirkungsplanes bei dem individuell für jedes Kind folgende Aspekte berücksichtigt werden müssen: die pädagogische Bewertung des Gesamtproduktes sowie die Rolle des jeweiligen Kindes, dessen familiäres und soziales Umfeld, seine schulischen Leistungen und die Kompetenz hinsichtlich der Produktion.

- Begleitung der Produktion mit Sachverstand und Einfühlungsvermögen: die ökonomischen Bedingungen einer Produktion sehen, aber Wünsche Stress und Lampenfieber der Kinder im Blick haben.
- Ansprechpartner/in für Eltern und alle am Produktionsgeschehen Beteiligten zu sein.

Medienrecht

Zum Medienrecht werden das Presserecht, das Rundfunkrecht, das Recht der Tele- und Mediendienste sowie Teile des Jugendschutzrechts gezählt.

Medienwissenschaft

Medienwissenschaft ist eine Sammelbezeichnung für die wissenschaftliche, d. h. theoriegeleitete und empirisch forschende Beschäftigung mit Medien, insbesondere mit den modernen Massenmedien (Hörfunk, Fernsehen, Internet). Sie nimmt in mehr oder weniger interdisziplinärer Arbeit Perspektiven wissenschaftlicher Grunddisziplinen (z. B. der Soziologie oder Psychologie) auf und richtet sie auf die jeweiligen Forschungsgegenstände. Dies können unter anderem sein: die Verbreitung von Informationen durch Medien, die Nutzung der Medien oder deren Wirkungen. Wissenschaftliche Erkenntnisse (z. B. über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen) tragen unter den Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes zur Grundlegung medienpädagogischer Konzepte und rechtlicher Regelungen von Medienangeboten bei.

Medikamente

Medikamente sind Substanzen, die zur Heilung oder Linderung von Krankheiten verabreicht werden. Die missbräuchliche Anwendung von Medikamenten, insbesondere auch durch oder bei jungen Menschen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Ursächlich für diesen Zustand sind vielfältig sich beeinflussende Entwicklungen: einerseits die Benutzung von »Aufbaupräparaten« im Sport und modische Fitness- und Schönheitsideale, andererseits die Haltung, angesichts von Leistungsdruck, Hyperaktivität und anderem mehr den vermeintlich einfacheren Weg mit medikamentöser (Selbst-)Behandlung zu gehen. Die Beschränkungen der Medikamentenwerbung, vor allem das Verbot, gezielt junge Menschen anzusprechen, wirken diesen Entwicklungen nur schwach entgegen.

Menschenwürde

Mit dem Begriff Menschenwürde beschreibt man den personalen Anspruch jedes einzelnen Menschen auf Achtung seiner Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit. Dieser Anspruch ist nach unserem Wert- und Rechtsverständnis zugleich auch ein sozialer Anspruch an die Gesellschaft – d. h. letztlich an Jedermann – sowie an die staatliche Gewalt, dieses in der Verfassung (Art. 1 GG) niedergelegte Rechtsprinzip zu beachten. Die Verfassung erklärt das Rechtsprinzip der Menschenwürde als unabänderlich. Es ist damit auch nicht gegen andere Rechtsgüter abwägbar. Die Menschenwürde gilt als verletzt, wenn einzelne Menschen zum verfügbaren Objekt staatlicher Gewalt gemacht werden oder wenn der Mensch als Gattungswesen zum Objekt herabgewürdigt wird. Im Kontext des Medienrechts stellt die Darstellung von Gewalt gegen Menschen dann eine Verletzung der Menschenwürde dar, wenn sie darauf angelegt ist, den grundlegenden Wert- und Achtungsanspruch des Menschen zu leugnen oder in Frage zu stellen.

Missbrauch

Der Begriff findet in unterschiedlichen Kontexten des Jugendschutzes Verwendung. Zunächst ist der übermäßige, ungeeignete, unkontrollierte oder nicht erlaubte Gebrauch, beispielsweise von Drogen durch junge Menschen, gemeint. Sodann geht es um verschiedene Varianten des Missbrauchs von Autorität gegenüber Menschen, was sich in schikanösem Verhalten äußern kann. Schließlich haben wir es damit zu tun, dass Menschen seelisch und körperlich Gewalt angetan wird. Der sexuelle Missbrauch an jungen Menschen kann bis ins Erwachsenenalter hinein tiefgreifende traumatische Wirkungen zeitigen.

Mitwirkung von Kindern im Medien- und Kulturbereich

Sobald Kinder und Jugendliche als Arbeitnehmer oder im Sinne einer arbeitnehmerähnlichen Dienstleistung bei Medienproduktionen mitwirken, fallen diese Tätigkeiten unter die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für diese Mitwirkung sieht das Jugendarbeitsschutzrecht in engen Grenzen Ausnahmen von dem generellen Beschäftigungsverbot, z. B. bei Theater Vorstellungen und Fernseh- und Filmaufnahmen vor und stellt diese unter einen Genehmigungsvorbehalt. Zuständig sind die, je nach Bundesland unterschiedlich organisierten, staatlichen Gewerbeaufsichts- beziehungsweise Arbeitsschutzbehörden. Nach dem Stand der Fachdiskussion ist eine ausschließlich auf die Festlegung von Zeitgrenzen und technische Regelungen ausgerichtete Genehmigungspraxis angesichts der Veränderungen in der Medienwirtschaft unzureichend. Einer kind- und jugendgerechten Gestaltung und der Beachtung möglicher psychosozialer Folgen der Mitwirkung kommt zunehmend größere Bedeutung zu. Derzeit verstärken sich Bestrebungen, die Mitwirkung von Kindern in Medienproduktionen durch besonders qualifizierte Fachkräfte zu begleiten.

Mobbing

Mobbing bezeichnet regelmäßige und in der Regel vorsätzliche Handlungen, die einer Person, ihrem Status, ihrem Ansehen oder ihrer Berufs- und Lebenssituation Schaden zufügen sollen. Mobbing ist eine spezifische Form der Austragung von Konflikten vor allem in institutionellen »öffentlichen« Lebensbereichen (z. B. Schule, Arbeitsplatz), bei denen es Hierarchien, Abhängigkeiten und Herrschaftsverhältnisse gibt. Auch unter Kindern und Jugendlichen ist Mobbing anzutreffen. Gelegentliches Ärgern und Hänkeln anderer Kinder gehört zu den »normalen«, meist harmlosen Verhaltensweisen. Problematisch wird Mobbing dann, wenn die körperliche und seelische Gesundheit der durch Mobbing beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen berührt ist, deren Eigentum beschädigt oder gar deren Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird, weil sie sich beispielsweise nicht mehr ungestört alleine auf den Schulweg machen können. Wenn Erwachsene junge Menschen mobben oder strafmündige Jugendliche anderen Gewalt antun oder sie psychischem Druck aussetzen, können strafrechtlich relevante Tatbestände vorliegen.

Multimedia

Multimedia ist ein Sammelbegriff für – heute überwiegend digital und mit hoher technischer Integration vermittelte – Bild-, Text- und Toninhalte.



Musikkonzerte

Für Musikkonzerte, bei denen die künstlerische Darbietung von Musik im Vordergrund steht, bestehen keine speziellen jugendschutzrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich bestimmter Altersgruppen oder Zeitgrenzen. Sie unterliegen in der Regel nicht den Bestimmungen für Tanzveranstaltungen. Bei Großkonzerten allerdings muss geprüft werden, ob nicht gefährdende Momente (Drogenhandel und -konsum, Alkohol etc.) eine Rolle spielen. Das Jugendschutzgesetz kennt den »Auffangtatbestand« des § 7 »Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe«, für die die zuständige Behörde spezielle Auflagen erteilen kann. Rechtsextremistische und zu Gewalt aufhetzende Stücke dürfen nach den Vorschriften des Strafrechts nicht dargeboten werden.

0

Oberste Landesjugendbehörde

Oberste Landesjugendbehörde ist die nach den Organisationsgesetzen des jeweiligen Bundeslandes für die Aufgaben der Jugendhilfe und des Jugendschutzes zuständige Behörde, also das zuständige Ministerium bzw. die Senatsbehörde. Im Bereich der Kontrollaufgaben des Jugendschutzes sind sie unter anderem Antragsbehörde für die Aufnahme von Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien und zuständig für die Ernennung eines Teils der Prüfer und Sachverständigen bei den Prüfinstitutionen (BPJM, FSK, USK, KJM).

Öffentlichkeit

Der Begriff der Öffentlichkeit ist im Jugendschutzgesetz nicht definiert. »Öffentlich« ist nicht nur alles, was sich auf Straßen, Gehwegen, Passagen und Anlagen und in unbeschränkt zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen abspielt. Öffentlich sind auch Ladengeschäfte, Gaststätten, Nachtclubs und Fitness- und Sportanlagen, solange ihre Nutzung nicht generell oder im Einzelfall einem fest umrissenen Personenkreis (z. B. Clubmitgliedern) vorbehalten ist. Eine Veranstaltung ist auch öffentlich, wenn nur Frauen Zutritt haben oder wenn Minderjährigen der Einlass verwehrt wird, solange der Personenkreis, der Zutritt hat, nicht eindeutig vorher (z. B. durch persönliche Einladung, Familienzugehörigkeit, Vereins- oder Clubmitgliedschaft) umgrenzt ist. Wenn eine »Clubmitgliedskarte« von den Hinzukommenden für die Veranstaltung direkt erworben werden kann, ist das nicht anders zu beurteilen als eine Eintrittskarte; die Veranstaltung wird dadurch nicht zur »nicht-öffentlichen« Versammlung. Unerheblich ist auch, ob die Veranstaltung als »geschlossen« bezeichnet wird. Allerdings kann auch in Räumen, die sich in einer öffentlichen Einrichtung befinden, zumindest zeitweise eine nicht-öffentliche Veranstaltung stattfinden (beispielsweise die Delegiertenversammlung einer Jugendorganisation oder eine Familienfeier). Eine Veranstaltung ist insbesondere dann nicht öffentlich, wenn eine Teilnehmerliste besteht und nur geladene Gäste eingelassen werden.

Okkultismus

Mit dem Begriff Okkultismus werden Orientierungen und Praktiken bezeichnet, in denen sich die beteiligten Menschen für das Geheime und Verborgene »öffnen« oder sich diesem zuwenden. Die Problematik liegt für Kinder und Jugendliche darin, dass die

Lebenswirklichkeit (zeitweise) ausgeblendet wird und aus den okkulten Praktiken (Pendeln, Schwarze Magie u. a.) psychische Belastungen und Desorientierungen erwachsen können. Gelegentlich wird auch von körperlichen Schäden berichtet.

Online-Spiele

Mit dem Sammelbegriff Online- oder Internetspiele werden Spiele bezeichnet, die nur unter Nutzung einer Internetverbindung gespielt werden können. Technisch weniger aufwendige Spiele werden zum Teil auf Webseiten bereitgestellt und können ohne spezielle technische Voraussetzungen oder Softwareinstallationen mit üblichen internetfähigen Computern gespielt werden. Andere Spiele verlangen den Kauf und die Installation eines Grundprogramms. Der eigene Computer muss dann während des Spiels per Internet mit dem Rechnersystem des Spieleanbieters verbunden sein. Bei einigen Online-Spielen ist die Teilnahme mit Abonnementkosten verbunden.

Es kann sich bei Online-Spielen einerseits um einfache Geschicklichkeits- oder Strategiespiele handeln, in denen keine echte Interaktion mit anderen Spielern erfolgt. Es sind aber auch komplexe Simulations- oder Rollenspiele zu finden, in denen zum Teil tausende Mitspieler interagieren. Besonderes Interesse finden Massen-Mehrspieler-Online-Rollenspiele (engl. MMORPG), bei denen die Teilnehmer eine selbst definierte Rolle einnehmen und im Spiel als virtuelle Person (»Avatar«) auftreten. Ziel des Spiels ist es, die Fähigkeiten und Ausstattung des eigenen Avatars (beispielsweise durch das Sammeln von virtuellen Gegenständen) zu verbessern. Da es meist kein definiertes Spielende gibt und das Spiel auch ohne Anwesenheit einzelner Spieler ständig weiterläuft, ist für eine erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Spiel ein regelmäßiges Eingreifen in den Spielfluss erforderlich. Durch Kommunikation und Kooperation mit Mitspielern können soziale Gefüge entstehen, die in vielen Fällen entscheidend für die Motivation zum regelmäßigen Weiterspielen sind.

Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe

Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe sind Anlaufstellen, an die sich Kinder und Jugendliche für die Stärkung, Realisierung und Sicherstellung ihrer Rechte wenden können. Dazu zählen auch Kinder- und Jugendbüros sowie die Institution einer/eines Kinderbeauftragten. Kinder- und Jugendbüros führen neben beratenden und betreuenden Tätigkeiten auch Projekte mit Kindern und Jugendlichen durch, die die Wahrnehmung der Bürger zu den Belangen der Kinder in den Städten und Kommunen stärken sollen. Kinderbeauftragte vertreten die Interessen von Kindern und Jugendlichen auf politischer Ebene, indem sie ihre Anliegen in die Planung, Koordinierung und Kontrolle von städtischen Aktivitäten einfließen lassen.

Ordnungsbehörde

Polizei- und Ordnungsbehörden sind die Behörden, die mit der Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind und durch ihre Tätigkeit einen Beitrag zur Gefahrenabwehr leisten. Die allgemeinen Ordnungsbehörden arbeiten auf der Grundlage länderrechtlicher Regelungen und sind in der Regel kommunal organisiert. Die Städte und Kreise sind deshalb die geeigneten ersten Ansprechpartner für den Bürger. Daneben gibt es spezielle Ordnungsbehörden: auf Länderebene (z. B. die Gewerbeaufsicht) oder auf Bundesebene (z. B. die Zollbehörden).

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und dem Verursacher vorwerfbare Handlung, die keinen kriminellen Gehalt hat und daher nicht mit Strafe bedroht ist. Sie kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Generelle rechtliche Grundlage ist das Ordnungswidrigkeitengesetz, spezielle rechtliche Regelungen finden sich z. B. im Jugendschutzrecht oder im Bauordnungsrecht.

Die meisten Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind Ordnungswidrigkeiten; nur schwere Verstöße werden als Straftaten verfolgt. Kommt neben einer Ordnungswidrigkeit auch eine Straftat in Betracht, gibt die Verwaltungsbehörde den Vorgang an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung ab (§ 41 OWiG).



Pädokriminalität

Pädokriminalität bezeichnet die Ausübung sexueller Gewalt gegen Kinder. Umgangssprachlich werden diese Handlungen als »Pädophilie« bezeichnet. Dieser Begriff ist jedoch irreführend, da das Wort »-philie« (griechisch für »Freundschaft«) die sexuelle Gewalt an Kindern verharmlost.

Partys

Partys, sofern sie in einem privaten Raum stattfinden und nicht öffentlich sind, unterliegen nicht den gesetzlichen Jugendschutzregelungen. Gleichwohl werden sich verantwortungsbewusste Eltern und sollten sich auch die jungen Menschen selbst an Schutz- und Sicherheitsaspekten orientieren.

Pay-TV

Das Bezahlfernsehen (Pay-TV) ist ein Fernsehen, dessen Empfang durch den Zuschauer gegen Entgelt – im Regelfall im Abonnement – erfolgt. Das Programm ist verschlüsselt und es bedarf eines Entschlüsselungs-Geräts (Decoder). Wenn zur Verschlüsselung ein spezieller Jugendschutz-Code hinzutritt, kann die Ausstrahlung außerhalb der im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag festgelegten Zeitgrenzen erfolgen.

PEGI (Pan European Game Information)

PEGI ist ein in Europa verwendetes Alterseinstufungssystem für Computer- und Videospiele. Dieses System besteht im Kern aus einer Selbsteinschätzung der Anbieter nach bestimmten Kriterien. In Deutschland existiert ein gesetzlich vorgeschriebenes System der Altersfreigaben, welche durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) vorgenommen wird. Die altersbezogenen Aussagen beider Systeme sind nur begrenzt vergleichbar. Für Endverbraucher, den Handel und für den Nutzer in Deutschland sind die USK-Altersfreigaben verbindlich.

Personensorgeberechtigte Person

Personensorgeberechtigt ist, wem nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind dies die Eltern, ob allein oder gemeinsam beide Elternteile. Die Personensorge umfasst in der Regel den gesamten Formenkreis des Lebens: Beispielsweise die Sorge für Gesund-

heit und Ernährung, Erziehung und Bildung, die Bestimmung des Aufenthaltes und die Vermögenssorge.

Polizei

Die Polizei ist (wie auch die übrigen Ordnungsbehörden) für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig. Im Jugendschutz wird sie bei der akuten Gefahrenabwehr und bei Verdacht auf vorliegende Straftaten unmittelbar selbst oder auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft tätig. Auf der überörtlichen Ebene sind bei den Ländern Polizeidienststellen beispielsweise damit beauftragt, die unerlaubte Verbreitung pornographischer Schriften, insbesondere auch im Internet zu verfolgen. Auf der örtlichen Ebene begleitet und sichert die Polizei unter anderem die kommunalen Ordnungsbehörden bei Jugendschutzkontrollen.

Pornographie

Pornographie ist die direkte Darstellung des menschlichen Sexualaktes unter expliziter Betonung der Geschlechtsorgane mit dem Ziel der Aufreizung des sexuellen Triebs des Zuschauers. In der Pornographie erscheinen die Menschen vornehmlich als entpersönlichtes Objekt geschlechtlicher Lust oder Betätigung. Solche »einfache Pornographie« ist nicht generell verboten, es gelten aber strikte Verbreitungs- und Werbebeschränkungen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Außerdem unterliegt auch die öffentliche Vorführung vor Erwachsenen Einschränkungen. Die Einzelheiten hierzu finden sich in § 184 Strafgesetzbuch. Auf diesen Tatbestand nehmen auch § 15 Abs. 2 Nr. 1 Jugendschutzgesetz und § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Bezug, indem sie pornographische Medien Verbreitungs- und Werbeverbote unterwerfen. Unter »harter Pornographie« versteht das Strafgesetzbuch eine solche, die mit Gewalt, mit dem Missbrauch von Kindern oder mit geschlechtlichen Handlungen zwischen Menschen und Tieren (Sodomie) verbunden ist. Für den Kinder- und Jugendschutz ist die Kinder- und Jugendpornographie, d. h. die Darstellung sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen, von besonderer Bedeutung. Nicht nur die Produktion, auch die Beschaffung und der Besitz von Kinder- und Jugendpornographie, beispielsweise aus dem Internet, sind strafbar.

Hinweisen auf derartige Angebote im Internet geht unter anderem die Einrichtung jugendschutz.net nach, die gegebenenfalls ihrerseits die Strafverfolgungsbehörden einschaltet.

Die Definition des Begriffs »Jugendpornographie« kann Fragen aufwerfen, wenn es sich bei den darstellenden Personen um Scheinminderjährige handelt, d. h. um Personen, die dem Alter nach volljährig sind, jedoch bezüglich ihres Aussehens als minderjährig eingestuft werden könnten. Laut Bundesverfassungsgericht ist Scheinminderjährigkeit nur strafbar, »...wenn und soweit in pornographischen Filmen auftretende Personen ganz offensichtlich noch nicht volljährig sind, etwa dann, wenn sie (fast) noch kindlich wirken und die Filme somit schon in die Nähe von Darstellungen geraten, die als (Schein-) Kinderpornographie unter den Strafbestand des § 184b StGB fallen...«.

Prävention

Unter Prävention versteht man vorbeugend eingreifende Maßnahmen, die dazu beitragen, dass bestimmte Orientierungen und Verhaltensweisen von Menschen nicht eintreffen. Prävention als Ziel wird vor allem dann formuliert, wenn »Normalität« nicht mehr gewiss ist und ein Abweichen von der Normalität zu



ernsthaften personalen und gesellschaftlichen Störungen führen kann. In einem weiteren Sinn kann auch eine technische Vorkehrung präventiv wirken. Arbeitsformen primärer Prävention sind Aufklärung und Beratung möglichst vieler Menschen, während es bei der sekundären Prävention vor allem um frühzeitig eingreifende und betreuende Angebote geht, die sich an belastete Personen richten, deren normabweichendes Verhalten noch nicht manifest ist.

Prostitution

Prostitution bezeichnet die gewerbsmäßige Ausübung sexueller Handlungen. In Deutschland ist Prostitution seit dem 01. Januar 2002 legal. Prostitution mit Personen unter achtzehn Jahren ist jedoch strafbar. Daher hat der Gesetzgeber eine Reihe von Gesetzen eingeführt, die Minderjährige vor den Gefährdungen der Prostitution schützt. So ist es Personen unter achtzehn Jahren laut § 4 Abs. 3 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht erlaubt, sich in Nachtbars, Nachtclubs und vergleichbaren Orten aufzuhalten. Der Aufenthalt an so genannten »jugendgefährdenden Orten«, an denen Prostitution ausgeübt wird, ist Kindern und Jugendlichen nach § 8 JuSchG ebenfalls untersagt. Die Ausübung von Prostitution an Orten, die durch Kinder und Jugendliche bestimmt werden, wie etwa einer Schule, ist laut § 184f StGB unter Strafe gestellt. Eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen besteht auch darin, wenn diese selbst Prostitution ausüben (müssen). Zu den Betroffenen zählen nicht nur Opfer des Menschenhandels aus Osteuropa und Afrika, sondern auch deutsche Minderjährige, die aufgrund prekärer Situationen, wie beispielsweise Drogenabhängigkeit oder Obdachlosigkeit, Prostitution betreiben.

Provider

In der Fachsprache der Medienwirtschaft unterscheidet man verschiedene Arten von Providern. Die wichtigsten sind: Access-Provider, die den Kunden gegen eine Gebühr die Verbindung zum Internet anbieten, und Content-Provider, die spezifisch zu bezeichnende Inhalte über das Internet anbieten, sowie Host-Provider, die Rechenkapazität zur Verfügung stellen.

Psychokultgruppen

Religiöse, weltanschauliche und politische Gruppierungen und Organisationen, die sich wie eine Sekte gesellschaftlich abgrenzen und ihre Mitglieder psychisch indoktrinieren und in Abhängigkeit halten, bezeichnet man als Psychokultgruppen oder -bewegungen. Kinder und Jugendliche können durch den Einfluss solcher Gruppen in ihrem Lebensalltag sowie in ihren Entfaltungsmöglichkeiten nachhaltig beeinträchtigt werden. Für diese Gruppierungen findet vielfach der Begriff »Sekte« Anwendung, was zumindest in der abendländisch-christlichen Tradition nicht unproblematisch ist. Denn es gibt kleine, sich von größeren Gemeinschaften absondernde Gruppierungen, die ihren weltanschaulichen Sonderweg gehen, ohne ihre Mitglieder unter Druck zu setzen, ökonomisch auszubeuten oder zu bedrängen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen halten verschiedene Jugendhilfe- und Jugendschutzorganisationen sowie die Kirchen beratende und aufklärende Angebote bereit. Ist das Wohl der jungen Menschen in erheblichem Maße gefährdet, so sind auch eingreifende Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe in Verbindung mit den Familiengerichten möglich.



Rauschtrinken

Als Rauschtrinken, Komasaufen oder Binge Drinking bezeichnet man den Sachverhalt, dass Kinder und Jugendliche sich gezielt betrinken. Der gewollte Rauschzustand hat in vielen Fällen eine massive Alkoholvergiftung zur Folge. In besonders schweren Fällen kann das hemmungslose Trinken zum Tode führen beziehungsweise erhebliche gesundheitliche Schäden anrichten. Die Faszination des Alkohols wird durch das Bedürfnis »cool« zu sein und entsprechendem Gruppendruck vielfach noch verstärkt. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die nach exzessivem Alkoholkonsum stationär behandelt werden müssen, ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Rechtsextremismus

Als Rechtsextremismus bezeichnet man ideologische Orientierungen und ein damit verbundenes, zum Teil aggressives Verhalten und öffentliches Auftreten, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind. Kennzeichnend sind dabei die Abwertung von Menschen anderer ethnischer Zugehörigkeit oder Abstammung, die Missachtung rechtlicher und gesellschaftlicher Rechte Anderer. Dieses Denken ist verbunden mit Intoleranz, Ausgrenzung und Akzeptanz von Gewalt gegenüber fremden und andersdenkenden Menschen. Die Möglichkeit eines friedlichen Miteinanders verschiedener Ansichten und Interessen in einer pluralen und durch unterschiedliche Kulturen geprägten Gesellschaft wird abgelehnt. Rechtsextremistische Orientierungen und Verhaltensmuster stehen in Deutschland und anderen europäischen Ländern in Tradition nationalsozialistischen und faschistischen Gedankengutes.

Resilienz

Bezeichnung für die Eigenschaft eines Menschen, Lebenskrisen oder psycho-soziale Belastungen ohne anhaltende Beeinträchtigungen durchstehen zu können. Nach eintretenden Störungen findet das Persönlichkeitssystem wieder zu einem ausgewogenen Zustand zurück. Im Lebensverlauf treten nicht nur verschiedene Belastungen auf, es sind auch unterschiedliche »Bewältigungskompetenzen« erforderlich.

Die Hervorhebung der Bedeutung von Resilienz markiert die Abkehr von der Betrachtungsweise, dass die Entwicklung der Persönlichkeit stark (oder gar überwiegend) durch sozial-kulturelle Faktoren (z. B. Armut, schwierige Wohnverhältnisse) beeinflusst wird. Die Pädagogik greift diese psychologischen Sichtweisen auf und thematisiert, wie junge Menschen so gestärkt werden können, dass sie intrapsychische und externe Risikosituationen angemessen zu bewältigen in der Lage sind. Neben Information, Aufklärung und Beratung gehören Konzepte und Methoden zur Stärkung von Resilienz zu den Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Rundfunk

Rundfunk ist die (Radio und Fernsehen einschließende) Bezeichnung für die elektromagnetische Übertragung von Informationen (Bilder, Ton und Text) von einem Ort zu einem anderen und deren Darbietung mittels spezieller Empfangsgeräte. Die Darbietungen sind dabei für die Allgemeinheit bestimmt, d. h. für einen unbestimmten Personenkreis.

Anstelle der für Kino- und Videofilme geltenden Regelungen über die Altersfreigabe und Kennzeichnung gilt im Fernsehen die Bestimmung, dass Fernsehfilme und andere Angebote grundsätzlich vor zweiundzwanzig Uhr nur gesendet werden dürfen, wenn sie für unter Sechzehnjährige freigegeben worden sind oder freigegeben werden könnten. Fernsehfilme ohne Jugendfreigabe dürfen erst ab dreiundzwanzig Uhr gesendet werden (§ 5 Abs. 4 JMStV). Angebote, die auf Kinder eine deren Entwicklung beeinträchtigende Wirkung haben können, dürfen darüber hinaus nicht im Zusammenhang mit Angeboten gebracht werden, die sich an Kinder richten (§ 5 Abs. 5 JMStV). Jugendgefährdende Angebote, die als Trägermedien den Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des § 15 Jugenschutzgesetz unterliegen, sind im Rundfunk strikt verboten (§ 4 JMStV). Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen obliegt für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk den zuständigen Rundfunkanstalten selbst. Der private Rundfunk wird von den Landesmedienanstalten beaufsichtigt. Für diese ist die gemeinsame Kommission für Jugendmedienschutz tätig.



Schulden

Schulden sind finanzielle Forderungen, die kurzfristig nicht beglichen werden können. In den letzten Jahren ist die Zahl derjenigen jungen Menschen gestiegen, die durch Konsum Schulden gemacht haben. Wesentliche Ursache für den zum Teil recht hohen Schuldenstand ist ein anspruchsvolles (manchmal fast zwanghaftes) Konsumverhalten bei zugleich begrenzten finanziellen Mitteln. Erzieherisches Einwirken hin zu einem umsichtigen Konsumverhalten und einem kontrollierten Umgang mit dem (eigenen Taschen-) Geld kann im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes auch davor bewahren, dass junge Menschen in überschuldeten Situationen zu Diebstahl, Raub oder anderen nicht legitimen Mitteln der Beschaffung von Geld oder Konsumgütern greifen. Für den Gewerbetreibenden ist wichtig zu wissen, dass Kinder und Jugendliche im Alter von sieben bis achtzehn Jahren nur »beschränkt geschäftsfähig« sind (§ 106 BGB) und deshalb ohne Einwilligung ihrer Eltern keine wirksamen Rechtsgeschäfte eingehen können, die über den finanziellen Rahmen der ihnen zum Beispiel als Taschengeld überlassenen Mittel hinausgehen.

Schwer jugendgefährdend

Bei den jugendbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien muss deren Einordnung durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. FSK, USK, BPjM) festgestellt werden. Ist von einem höheren Grad an Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit auszugehen, spricht man von schwer jugendgefährdenden Medien. Dies sind u. a. Medienangebote, die gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches verstoßen. Bestimmte Gewaltdarstellungen, Kinder- und Tierpornographie oder Medien, die junge Menschen in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, unterliegen automatisch den Folgen einer Indizierung, ebenso Medien, bei denen die schwere Jugendgefährdung offensichtlich, d. h. ohne weitere Prüfung erkennbar ist.

Selbstkontrolleinrichtungen

Selbstkontrolleinrichtungen sind freiwillige, gesetzlich vorgeschriebene oder in Mischformen zwischen selbstständiger Organisation und staatlicher Kontrolle arbeitende Institutionen, die mediale Inhalte daraufhin prüfen und bewerten, ob sie den Bestimmungen des Jugendschutzrechts entsprechen.

Sendezeitenregelung

Für die Ausstrahlung von Filmen im Fernsehen sieht der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag je nach Alterskennzeichnung in der Regel bestimmte Sendezeiten vor. Filmbeiträge mit einer Altersfreigabe bis zwölf Jahren können jederzeit gesendet werden, wobei dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen ist. Praktiziert wird eine Sendezeit nach zwanzig Uhr für ab zwölf Jahren freigegebene Filme. Für ab sechzehn Jahren freigegebene Filme gilt eine Sendezeit ab zweiundzwanzig Uhr, für Filme mit der Kennzeichnung »Keine Jugendfreigabe« eine Sendezeit ab dreiundzwanzig Uhr.

Sexualisierte Gewalt

Verstöße gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Kindern und Jugendlichen (aber auch solche gegen Erwachsene, beispielsweise im häuslichen Bereich gegen Frauen) werden als sexualisierte Gewalt bezeichnet. Vielfach findet auch der Begriff »Sexueller Missbrauch« Verwendung.

Sexuelle Kontakte (Rechtliche Lage)

Im Allgemeinen mischt sich der Gesetzgeber nicht in Bereiche ein, die mit Intimität, Liebe, Freundschaft und Sexualität zu tun haben. Nur da, wo die Freiwilligkeit und Selbstbestimmtheit der beteiligten Personen angezweifelt werden muss, soll das Gesetz den Schwächeren schützen. Deshalb gibt es einige wichtige Schutzzonen.

Alle sexuellen Handlungen an oder vor einem Kind (unter vierzehn Jahren) sind rechtlich als sexueller beziehungsweise schwerer sexueller Missbrauch anzusehen, auch wenn das Kind selbst oder seine Eltern einwilligen würden. Schon der Versuch ist strafbar. Freiwillige, selbstbestimmte, einvernehmliche sexuelle Kontakte mit Jugendlichen (über vierzehn Jahren) werden nicht bestraft. Dies gilt vor allem, wenn es sich um eine Liebesbeziehung von etwa Gleichaltrigen handelt. Allerdings ist Erwachsenen der sexuelle Kontakt mit Jugendlichen unter sechzehn Jahren dann verboten, wenn dabei eine Zwangslage ausgenutzt oder ein Entgelt geleistet wurde. Erzieher, Ausbilder, Betreuer, Arbeitgeber, Dienstvorgesetzte und andere mehr dürfen keine sexuellen Kontakte zu ihren »Schutzbefohlenen« unterhalten. Für Jugendliche unter sechzehn Jahren gilt dies uneingeschränkt, für Jugendliche unter achtzehn Jahren, wenn die vorhandene Abhängigkeit ausgenutzt wurde (§ 174 StGB). Auch werden Personen über einundzwanzig Jahren bestraft, wenn sie die fehlende Fähigkeit des (noch nicht sechzehnjährigen) Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzen (§ 182 Abs. 2 StGB). Im Alltag sind es meistens nicht die Gesetze, die die »sexuelle Freiheit« von Jugendlichen einschränken, sondern die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Diese haben laut § 1632 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) das sogenannte Umgangsbestimmungsrecht. Sie dürfen bis zur Volljährigkeit bestimmen, mit wem ihr Sohn oder ihre Tochter Umgang hat. Wenn sie also eingreifen, weil sie glauben, ihre Kinder schützen zu müssen, so entspricht dies dem Gesetz. Allerdings sollen sie »die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu

selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln« (§ 1626 BGB) berücksichtigen.

Soft-Air-Waffen

Sogenannte Soft-Air-Waffen sind täuschend echt aussehende, meist maßstabsgetreue Nachbildungen echter Schusswaffen, mit denen als Munition kleine Plastikkügelchen mittels Federkraft oder Gasdruck verschossen werden. Dabei wird in der Regel eine Geschossenergie von 0,3 bis 0,4 Joule, gelegentlich aber auch mehr, erreicht. Bis zu einer Geschossenergie von 0,5 Joule gelten diese als Spielzeug. Sehen diese Soft-Air-Waffen echten Waffen (Feuerwaffen) täuschend ähnlich, gelten sie als Anscheinswaffen und fallen damit in den Regelungsbereich des Waffenrechts, unabhängig von der Geschossenergie. Das zum 01. April 2008 geänderte Waffengesetz untersagt deren Führung in der Öffentlichkeit, da unter anderem polizeiliche Einsätze nachgewiesen sind, bei denen die Polizei im Ernstfall nicht erkennen konnte, dass es sich tatsächlich nur um eine nachgebildete Waffe handelte.

Unter Aspekten des Kinder- und Jugendschutzes ist darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzung von Soft-Air-Waffen eine durchaus beachtliche Verletzungsgefahr verbunden sein kann. Unabhängig von den geschilderten Gefahren sollte unter erzieherischen Gesichtspunkten der Umgang mit diesem und anderem militärischen oder gewaltorientierten »Spielzeug« thematisiert werden.

Soziale Netzwerke (Internet)

Ein internet-basiertes soziales Netzwerk, auch Social Network (zu deutsch: »gemeinschaftliches Netzwerk«) genannt, bezeichnet Internetplattformen, auf denen sich Menschen durch eine lose Verbindung zu einer Netzgemeinschaft zusammenfinden. Jedes Mitglied erstellt in der Regel ein Profil oder Benutzerkonto, das persönliche Informationen, wie zum Beispiel Name, Alter, Wohnort, Hobbies sowie Photos, zeigen kann. Anschließend kann sich jedes Mitglied mit anderen Mitgliedern, wie beispielsweise Freunden, Kollegen und Menschen gleicher Interessen, ein Beziehungsnetz aufbauen und Inhalte wie Nachrichten, Photos und Links verschicken. Für den Kinder- und Jugendschutz sind die Funktionen dieser sozialen Netzwerke von besonderer Bedeutung, da sich Kinder und Jugendliche der möglichen Gefahren, die von der Nutzung dieser Netzwerke ausgehen, nicht bewusst sein können. So kann die Angabe von Adressen und Telefonnummern dazu führen, dass Werbefirmen und Pädokriminelle Kinder und Jugendliche kontaktieren. Auch die Veröffentlichung von Bildern kann andere Mitglieder des Netzwerks dazu anleiten, die Photos missbräuchlich an andere Mitglieder weiterzuleiten und zum Medium für Cyber-Mobbing zu nutzen.

Spielgeräte

Spielgeräte sind Geräte, bei denen durch technische Vorrichtungen der Spielausgang beeinflusst werden kann. Die gewerbsmäßige Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit bedarf der Erlaubnis nach der Spielverordnung; Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bedürfen der Erlaubnis nicht. Für Bildschirmspielgeräte und die Häufung von Spielekonsolen an einem Ort (Spielhalle) gelten besondere Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

Spielhallen

Spielhallen sind öffentlich zugängliche Räume, die vorwiegend dem gewerblichen Spielbetrieb an elektronischen oder mechanischen Geräten dienen. Generell darf Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt nicht gestattet werden, auch nicht in Begleitung. Auch Internet-Cafés können Spielhallen sein.

Ständiger Vertreter

Die Obersten Landesjugendbehörden nehmen ihre Kontrollaufgaben bei den Selbstkontrollen Automaten-Selbstkontrolle (ASK), Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) durch einen Ständigen Vertreter wahr.

Stalking

Stalking bezeichnet das bewusste und beharrliche Nachstellen, d. h. das Verfolgen und Belästigen von Personen ohne deren Einverständnis. Der Begriff stammt aus dem Englischen. Aus der Jägersprache stammend wird »to stalk« mit »heranpirschen« übersetzt. Dieses Handeln kann sich dabei auf einen unbekanntem Menschen, eine oberflächliche Bekanntschaft oder auch auf einen ehemaligen Lebenspartner beziehen. Ziel des Stalkers/der Stalkerin ist, zur eigenen Befriedigung mehr oder weniger Macht und Kontrolle über das Opfer zu erlangen. Dabei besteht in vielen Fällen die Gefahr mittelbarer oder unmittelbarer körperlicher oder psychischer Verletzungen und Schädigungen. Stalking ist strafbar. Mit Artikel 1 der Änderung des Strafgesetzbuches vom 31.03.2007 BGBl I, S. 354 wurde der Tatbestand der Nachstellung in § 238 StGB neu geregelt.

Straftat

Neben Ordnungswidrigkeiten können im Zusammenhang mit Verstößen gegen Bestimmungen des Kinder- und Jugendschutzes auch Straftaten in vielfältiger Form begangen werden. Maßgebend sind hier vor allem die im Strafgesetzbuch ausdrücklich genannten Tatbestände, auf die im Jugendschutzgesetz und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag jeweils verwiesen wird, aber auch die Straftatbestände des Nebenstrafrechts, zum Beispiel im Jugendschutzgesetz. Im Regelfall gehen Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz nicht von Jugendlichen aus beziehungsweise solche Verstöße sind nicht strafbewehrt.

Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Neben den diversen rechtlichen Regelungen und dem erzieherischen Einwirken existiert eine Fülle von Rahmenbedingungen (Strukturen), die den Schutz von Kindern und Jugendlichen fördern und sichern. Es handelt sich beim strukturellen Jugendschutz nicht um ein eigenes Handlungsfeld, sondern um eine »Dimension« oder »Blickrichtung«. Beispielsweise ist der Einsatz einer nächtlichen »Disco-Linie« des öffentlichen Personennahverkehrs ein Angebot, jungen Menschen nach der Tanzveranstaltung eine sichere Heimfahrt zu ermöglichen. Unter Jugendschutzaspekten sind auch die Programmbeurteilungen durch die Institutionen der Selbstkontrolle »strukturbildende« Maßnahmen.

Sucht, Suchtgefährdung

Unter Sucht wird in der Regel eine Abhängigkeit vom Gebrauch von Substanzen verstanden. Die Abhängigkeit zeigt sich bei verminderter oder unterbliebener Einnahme in Entzugserscheinungen, d. h. beispielsweise in Unwohlsein, gesteigertem oder

sogar zwanghaftem Verlangen nach erneutem Konsum oder auch schmerzhaften (Spannungs-) Zuständen. Suchtgefährdung ist die Bezeichnung für die Gefahr, körperlich und/oder psychisch in eine Substanzabhängigkeit zu geraten. Verursachend sind meist mehrere Einflussfaktoren gleichzeitig, etwa ungefestigte Persönlichkeitsstrukturen, Konfliktsituationen, sich zwanghaft verfestigende Konsumgewohnheiten und sozialer Druck in Gruppen und Szenen. Auch substanzloses Abhängigkeitsverhalten, wie das Spielen an Geldspielgeräten, bestimmte Essstörungen oder das Surfen im Internet, können mit dem Suchtbegriff bezeichnet werden.

Suizid

Suizid, auch Freitod, Selbstmord oder Selbsttötung genannt, bezeichnet die beabsichtigte Selbsttötung eines Menschen, herbeigeführt durch Aufschneiden der Pulsadern, Erhängen, Erschießen oder Vergiften. Ursachen liegen häufig in prekären Lebenssituationen oder psychischen Erkrankungen, wie beispielsweise Depressionen oder Schizophrenie.



Tabakwaren

Tabakwaren sind aus dem Rohstoff der Tabakpflanze hergestellte Produkte wie geschnittener Tabak zum Rauchen in der Pfeife und in »selbstgedrehten« Zigaretten, in fertigen Zigaretten, Zigarren und sogenannten Zigarillos. Ihr Konsum ist zweifellos gesundheitsschädigend – auch für den passiv Mitrauchenden –, kann zur Sucht führen und zum Einstieg in den Konsum gefährlicherer Drogen beitragen. Der Gesetzgeber hat deshalb Verkauf und Abgabe von Tabakwaren beschränkt und Werbeverbote erlassen.

Tanzveranstaltungen

Veranstaltungen und Feste, auf denen getanzt wird oder zu denen ausdrücklich mit dem Hinweis auf den Tanz eingeladen wird, können als Tanzveranstaltungen bezeichnet werden. Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen gelten die Regelungen des Jugendschutzgesetzes.

Tanzen beeinträchtigt junge Menschen nicht in ihrer Erziehung und Entwicklung. Problematisch kann allerdings das Umfeld von Tanzangeboten (beispielsweise bei Diskotheken) sein. Allgemeiner Lebenserfahrung entspringt auch die Feststellung, dass der Besuch von Tanzveranstaltungen oft von Alkoholkonsum und vereinzelt auch von Drogenkonsum begleitet wird.

Taschengeld

Bezeichnung für einen kleineren Geldbetrag, der jemandem mitgegeben wird, damit er in der Lage ist, die alltäglichen Ausgaben zu tätigen.

Kinder und Jugendliche, die über kein eigenes Einkommen verfügen, erhalten von ihren Eltern oder von Verwandten finanzielle Mittel, um unter anderem ihre Freizeitaktivitäten, Hobbys oder ihre Kommunikation mit Handys bezahlen zu können. Die Erziehungsberechtigten stehen vor der Aufgabe, das Taschengeld nicht nur angemessen festzulegen, sondern die jungen Menschen auch früh anzuleiten, planmäßig und sorgfältig mit dem Budget umzugehen.

Den Kindern und Jugendlichen stehen heute – generell gesehen – erhebliche Mittel zur Verfügung. Sie haben zudem vielfach hohe Konsumansprüche entwickelt. Deshalb werden sie als Zielgruppe von der Wirtschaft stark umworben. Von großer Bedeutung sind daher Kompetenzen im Umgang mit dem eigenen »Haushalt« und der Erwerb eines reflektierten Einkaufs- und Konsumverhaltens.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, dass es eine zunehmend größere Zahl junger Menschen gibt, die aufgrund schwieriger ökonomischer Lage der elterlichen Haushalte kein oder nur ein sehr geringes Taschengeld erhalten. Nicht immer lässt es sich durch kleine Jobs aufbessern. Ihre benachteiligte Lage wird ihnen in Freundeskreisen und in der Schule häufig sehr schmerzhaft bewusst. Kann von ihnen nicht Konsumverzicht geübt werden, dann besteht gelegentlich die Gefahr der illegalen Beschaffung finanzieller Mittel.

Technischer Jugendschutz

Der Begriff wird im Kontext der medientechnischen Entwicklung der jüngsten Zeit verwandt, um Vorkehrungen zu bezeichnen, die junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen schützen sollen. Es handelt sich um Jugendschutzprogramme (die über Software den Zugang bestimmter Altersgruppen regeln sollen) oder um Altersverifikationssysteme (zur Erschließung geschlossener Benutzergruppen).

Telemedien

Telemedien sind nach den Bestimmungen des Jugendschutzrechts solche Medien (Inhalte), die durch elektronische Informations- und Kommunikationsdienste übermittelt und zugänglich gemacht werden. Im Wesentlichen handelt es sich um Angebote im Internet, aber auch verstärkt im Mobilfunk. Hierzu zählen unter anderem Fußballinformationen, Spiele, Teleshopping, Klingeltöne, aber auch Börseninformationen und andere Datendienste. Fernsehen und Radio (Rundfunk) werden nicht dazu gerechnet.

Telefonmehrwertdienste

Telefonmehrwertdienste sind Informations-, Kommunikations- und andere Serviceleistungen, die über das Telefon kostenpflichtig angeboten oder vertrieben werden. Hierzu gehören beispielsweise Texte, die man per Fax abrufen kann oder Klingeltöne, die auf das Mobiltelefon übertragen und dort gespeichert werden können. Die Kosten, die in der Regel deutlich über die üblichen Gesprächsgebühren hinausgehen, müssen dem Nutzer vorab erkennbar bekannt gegeben werden.

Träger der Jugendhilfe

Während die öffentlichen Träger der Jugendhilfe (insbesondere die Jugendämter) die Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorzuhalten haben, können weitere Angebote und Dienste der Jugendhilfe durch alle gesellschaftlichen Kräfte angeboten werden, sofern sie nicht grundlegenden pädagogischen und rechtsstaatlichen Orientierungen entgegenstehen. Besondere Kriterien liegen jedoch den Verfahren zugrunde, die zu einer Anerkennung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz führen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe genießen Vorrechte im Organisations-, Leistungs- und Maßnahmenbereich der Jugendhilfe, indem sie beispielsweise im Auftrag des öffentlichen Trägers Dienstleistungen erbringen können.



Trägermedien

Als Trägermedium bezeichnet man spezielle Medien, die als Träger oder Überträger von Informationen dienen. Auf einem materiellen »Träger« enthaltene Inhalte werden damit »körperlich« transportier- und handelbar. Die Träger können Schriften, Videokassetten, Musikkassetten, Schallplatten, CDs, DVDs, Blu-ray-Disks oder USB-Sticks sein. Auf Trägermedien befindliche Inhalte unterliegen gegebenenfalls der jugendschutzrechtlichen oder strafrechtlichen Beurteilung. Sie können, wenn sie jugendgefährdende Inhalte haben, durch Indizierung Verbreitungs- und Werbebeschränkungen gemäß § 15 Jugendschutzgesetz (JuSchG) unterworfen werden, die sie für Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit weitgehend unzugänglich machen. Diese Beschränkungen gelten auch ohne Indizierung bei bestimmten schwer jugendgefährdenden Inhalten. Für Filme, Videokassetten und andere Datenträger, die mit Spielen programmiert sind (im Gesetz »Bildträger« genannt), sowie für Bildschirmspielgeräte gelten darüber hinaus die Bestimmungen über die Freigabe von Filmen und Spielprogrammen in §§ 11 ff JuSchG.



Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle – USK

Die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle – USK ist eine von der Softwarewirtschaft unterstützte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle. Sie prüft und bewertet interaktive Unterhaltungssoftware (Computerspiele) und wirkt damit an der Kennzeichnung durch den Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK mit. Das Prüfsiegel hat Rautenform und ist nach den Vorgaben des Jugendschutzgesetzes auf den Trägermedien aufgebracht. Mittlerweile erstreckt sich die Tätigkeit der USK auch auf den Onlinebereich.

Urlaubsreise

Auf Urlaubsreisen sind zunächst die Jugendschutzregelungen des jeweiligen Gastlandes zu beachten, insbesondere dann, wenn sie gegenüber den in Deutschland geltenden restriktiver sind. Bei Reisegruppen und Reiseveranstaltungen deutscher Veranstalter sollten die Eltern davon ausgehen dürfen, dass die begleitende erziehungsbeauftragte Person die deutschen Jugendschutzregelungen beachtet, zumal ein unkontrolliertes »Über-die-Stränge-Schlagen« der minderjährigen Reisetilnehmer nicht nur unangenehme, sondern leider manchmal auch weitergehende Folgen haben kann, die aufsichts- und haftungsrechtliche Fragen aufwerfen.



Verhaltenskodex

Acht Mobilfunkunternehmen haben sich auf einen Verhaltenskodex zum Jugendschutz verständigt. In diesem Kodex bekennen sie sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsgefährdenden und -beeinträchtigenden mobilen Informations- und Kommunikationsangeboten. Der Verhaltenskodex beschreibt gemeinsame Standards, mit denen die Mobilfunkan-

bieter dafür Sorge tragen, dass solche Inhalte von Kindern und Jugendlichen üblicherweise nicht wahrgenommen werden. Er regelt außerdem die mobile Nutzung von Chatrooms und den Download von Filmen und Spielen im Hinblick auf den Jugendschutz sowie die Einsetzung von Jugendschutzbeauftragten.

Vernachlässigung

Vernachlässigung beginnt im körperlichen Bereich mit der unzureichenden Ernährung und mangelnder gesundheitlicher Versorgung oder im psychischen Bereich mit dem Mangel an emotionaler Zuwendung und nachlässiger Aufsicht und Sorge hinsichtlich der Entwicklung des jungen Menschen. In besonders schweren Fällen, wenn unterstützende Hilfen nicht mehr wirken, wird das Jugendamt eingreifen und gerichtlich klären lassen, ob den Eltern das Sorgerecht entzogen werden kann.

Versandhandel

Für den Versandhandel, d. h. für die Bestellung und Übersendung von Waren auf elektronischem oder postalischem Weg gilt, dass indizierte, schwer jugendgefährdende und mit »Keine Jugendfreigabe« gekennzeichnete Trägermedien nur versandt werden dürfen, wenn ein wirksamer Ausschluss von minderjährigen Bestellern gewährleistet ist. Dies erfordert eine persönliche Identifizierung und Übergabe der Ware.

Videothek

Videotheken sind Verleihstellen für Bildträger (Videofilme, DVDs, auch PC-Spiele), die gewerblich oder von nicht-kommerziellen Einrichtungen, beispielsweise von Kommunen oder Kulturinstitutionen, dort meist im Rahmen von größeren Medienzentren oder Bibliotheken betrieben werden. Der Verleih von Medien unterliegt ebenso wie der Verkauf den Jugendschutzbestimmungen. Bei der Abgabe von Medien sind also deren Alterskennzeichnung und das Alter des Kunden zu beachten.

Volksverhetzung

Unter Volksverhetzung versteht das Strafrecht ein Handeln, das geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, indem beispielsweise zum Hass gegen Bevölkerungsteile aufgerufen wird, soziale Gruppen verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Medien mit entsprechenden Inhalten, die den Tatbestand des § 130 StGB erfüllen, sind schwer jugendgefährdend. Es ist damit verboten, sie Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen.



Waffen

Waffen sind Vorrichtungen oder Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Menschen und Tiere (aber auch Gegenstände) zu verletzen, zu beschädigen oder deren Abwehrfähigkeit zu mindern oder zu beseitigen. Das Waffengesetz stellt den Waffen auch solche Gegenstände gleich, die ähnliche Wirkungen haben können und als Waffen eingesetzt werden: etwa selbstgebastelte Schleudern oder Wurfgeschosse sowie Imitate echter Waffen. Das Waffengesetz erschwert mit seinen Bestimmungen den Umgang Jugendlicher mit Waffen und Munition. Seit dem 1. April 2008 verbietet § 42a des Waffengesetzes das griffbereite Führen von Hieb- und Stoßwaffen oder Messern mit einhändig feststell-

barer Klinge oder Messern mit feststehender Klinge über 12 cm Länge. Seit dem 25. Juli 2009 ist Jugendlichen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres – bis auf wenige Ausnahmen – untersagt mit großkalibrigen Waffen zu schießen. Am 01. Januar 2013 wurde ein Nationales Waffenregister eingerichtet, welches Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern von Schusswaffen elektronisch registriert.

Wasserpfeifen (Shisha)

Aus Sicht des Jugendschutzes ist das Rauchen von Wasserpfeifen nicht anders zu behandeln als das Rauchen von anderen Tabakwaren wie Zigaretten. Entsprechende Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche gemäß § 10 Abs. 1 JuSchG in der Öffentlichkeit nicht abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen von Wasserpfeifen gestattet werden. Die (nicht mit Tabak befüllte) Wasserpfeife selbst unterliegt keinen Vertriebsbeschränkungen.

Inzwischen sind auch elektronische Shisha (E-Shishas) und E-Zigaretten auf dem Markt, deren Wirkungen ebenfalls sehr umstritten sind. Derzeit wird über eine Regelung im Jugendschutzgesetz nachgedacht.

Webangebote für Kinder und Jugendliche

Eine Auswahl an Angeboten, wie Spiele, Suchmaschinen und Chats für Kinder und Jugendliche, findet sich unter www.klick-tipps.net.

Werbung

Werbung ist die gezielte Beeinflussung von Menschen, um sie zum Erwerb von Erzeugnissen oder zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen. Um auf Werbung selbstbewusst, kritisch abwägend und prüfend reagieren zu können, bedarf es ausreichender Erfahrung und eines gefestigten Konsumverhaltens. Der Gesetzgeber hat im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Werbung in Informations- und Kommunikationsmedien untersagt, die Kindern und Jugendlichen körperlichen oder seelischen Schaden zufügen kann. So darf sich Werbung für alkoholische Getränke oder für Tabakwaren nicht an Kinder und Jugendliche richten. Im Hinblick auf Tabakerzeugnisse enthält das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) neben einem Verbot der Werbung in Hörfunk und Fernsehen unter anderem Vorschriften, die verhindern sollen, dass in der Werbung Aussagen verwendet werden, die geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Rauchen zu veranlassen. Im Sinne einer Selbstverpflichtung der Wirtschaft hat der Deutsche Werberat Verhaltensregeln aufgestellt, bei deren Verletzung er tätig wird. Im Kino ist Werbung für Tabak und Alkohol erst nach 18 Uhr zulässig. Das Jugendschutzgesetz schreibt vor, dass Werbefilme oder Filmankündigungen (sog. Trailer) auf eine mögliche beeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche hin geprüft werden. Filme in Vorprogrammen dürfen keine höhere Alterskennzeichnung haben als der Hauptfilm. Gegen Bestimmungen verstoßende Werbung kann man staatlichen Einrichtungen (Jugendschutz.net, der zuständigen Landesmedienanstalt, dem Jugendamt) oder Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle – insbesondere dem Deutschen Werberat – anzeigen.



Zeitgrenzen

Das Jugendschutzgesetz legt Zeitgrenzen fest, nach denen z. B. der Besuch von Gaststätten, Diskotheken und Kinos nach verschiedenen Altersstufen beschränkt wird. Auch im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag finden sich Zeitgrenzen, nach denen z. B. die Ausstrahlung von nur für bestimmte Altersstufen geeigneten Programmen – ohne weitere Schutzvorkehrungen – erst nach einer bestimmten Uhrzeit gestattet wird.

Zivilcourage

Zivilcourage ist eine spezifische Art des Handelns, bei der eine Person unter schwierigen Umständen ihre Meinung offen vertritt oder für andere, gegebenenfalls zu deren Schutz, tätig wird. Zivilcourage ist eine Art von Tapferkeit, basierend auf humanen und demokratischen Orientierungen, die sich auch gegen herrschende öffentliche Meinungen richten kann. Im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz kann in diesem Sinne beispielsweise die couragierte Haltung eines Verkäufers beim Versuch Jugendlicher, sich unerlaubt Alkohol zu beschaffen, nicht nur als eine Befolgung gesetzlicher Vorschriften angesehen werden. Auch das Eingreifen zum Schutz von jungen Menschen, die Streitigkeiten oder Gewalt ausgesetzt sind, kann Ausdruck von Zivilcourage sein.

Züchtigungsverbot

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB). Körperliche Misshandlungen oder vorsätzliche Gesundheitsschädigungen sind Straftaten (§ 225 StGB). In derartigen Fällen kann jede Polizeidienststelle oder das Jugendamt um Rat und Hilfe gebeten werden. Wenn damit eine Gefährdung des Kindeswohls einhergeht, kann eine sofortige Inobhutnahme und im Extremfall auch eine gerichtliche Entziehung des elterlichen Sorgerechts erfolgen. Zudem sollen die Träger der Jugendhilfe gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 SGB VIII den Eltern Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Zuständigkeiten

Mit diesem Begriff bezeichnet man Aufgaben oder Zwecke, die bestimmten Institutionen oder Organisationen durch in der Regel rechtliche Vorschriften auferlegt oder ihnen zugewiesen sind. Es kann sich im Kinder- und Jugendschutz um Aufsichtsbehörden oder Institutionen der Freiwilligen Selbstkontrolle oder auch um die Staatsanwaltschaften oder Gerichte handeln.



Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden Personenbezeichnungen etc. lediglich in der männlichen Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Hinweise auf Änderungen oder wichtige neue Stichworte werden unter info@bag-jugendschutz.de entgegengenommen.